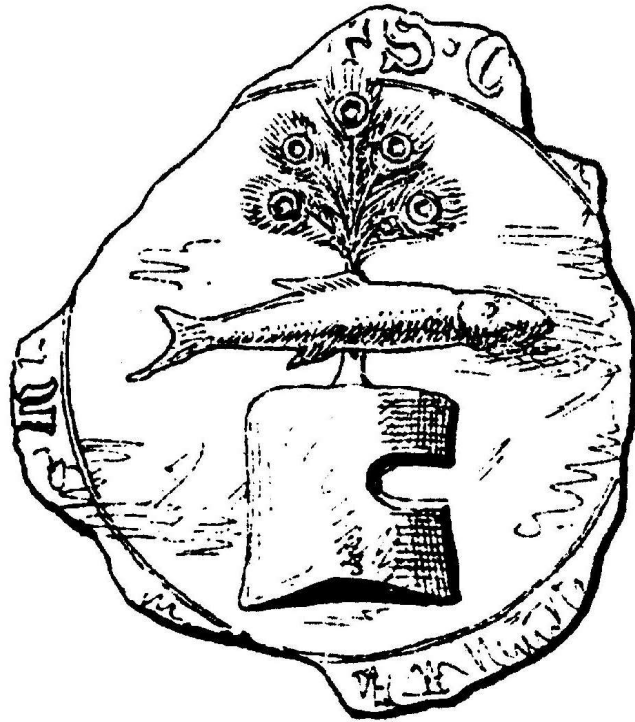


JAN HABERMANN

**DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG
DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ
(1249 - 1369)**



Älteres Siegel des Grafen Friedrich (II) von Wernigerode (1328).
Der politisch hervortretende Potentat
im Harzburger Herrschaftsraum.

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	2
I Die territoriale Ausgangslage der gräflichen Machtstellung	
1.1 Vorbemerkung zum Forschungsstand	5
1.2 Zur Entstehung der Burg Wernigerode	7
1.3 Grundriss des gräflichen Herrschaftsraums am Nordharz	10
II Territorialisierung und Herrschaftsfestigung der Wernigeröder Grafen im 13. Jahrhundert	
2.1 Der Erwerb des Allodialguts Wohldsberg (1249)	11
2.2 Die politische Entwicklung unter Herzog Albrecht dem Großen	
2.2.1 Haltung und Machtstellung der Grafen von Wernigerode während der Asseburger Fehde	13
2.2.2 Die Lehnsauftragung an die Markgrafen von Brandenburg als territorialpolitische Erhaltungsstrategie	15
III Die Durchsetzung der gräflichen Landesherrschaftsbildung gegen lokale und reichsfürstliche Potentaten (1269 - 1343)	
3.1 Die Bedeutung der Harzburg für die Herrschaft der Grafen von Wernigerode	
3.3.1 Der Erwerb der Harzburg (1269)	18
3.1.2 Die Errichtung des Harzburger Herrschaftsraums	19
3.2 Tendenzen der Landesherrschaftsbildung und ihrer Degression (1269 - 1372)	
3.2.1 Gerichtsbarkeit und Gerichtshoheit	22
3.2.2 Die Befestigungsanlagen der Grafen von Wernigerode	24
3.2.3 Die offensive Machtpolitik der Wernigeröder Grafen	27
3.3 Graf Friedrich II. von Wernigerode (1268 - 1332) Ein Herrscher auf der Harzburg	30
Zusammenfassung	35
Quellen und Literatur	36
Bildanhang	40

EINLEITUNG

Der Harzraum als ehemaliges Kernland der sächsischen Könige und reichsnahes Einflussgebiet der späten Salier war nach der Auflösung der zentralen Reichsverwaltung im 13. Jahrhundert von zahlreichen kleinen weltlichen und geistlichen Territorialgewalten geprägt. Die mit der Entwicklung der am Nordharz gelegenen frühen Grafschaft Wernigerode in Verbindung stehenden Nachrichten sind vereinzelt nur am Rande mannigfacher regionalgeschichtlicher Darstellungen angeführt. Es sind darin immer wiederkehrend diejenigen aus den Quellen herausgegriffenen Informationen, welche der Ursprungsgeschichte der Grafschaft, der späteren Lehnsbeziehung zu den Markgrafen von Brandenburg, wie letztendlich deren Herausbildung als nahezu abgeschlossenes Territorium im Jahre 1343¹ angehören und vermeintlich die relevantesten Aspekte darstellen sollen. Diese einseitigen Ausführungen, die sich vorwiegend auf den Forschungsstand der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts stützen², sind bedauerlicherweise wenig ertragreich und vermögen nicht, die zahlreichen machtpolitischen Initiativen der Grafen von Wernigerode im 13. und 14. Jahrhundert am Nordwestharz in dem wichtigen Zusammenhang der Territorialpolitik erscheinen zu lassen³. Und obgleich WALTHER GROSSE angemerkt hatte, dass es nicht uninteressant zu beobachten sei, *wie die Territorialbildung in den deutschen Landen auch von den Wernigeröder Grafen geschickt und tatkräftig ausgenutzt worden ist*⁴, wobei er selbst diesen entscheidenden Prozess der Territorialisierung in seinen wichtigen Etappen nur oberflächlich aufzeigte⁵, hat sich niemand seinen Hinweis zunutze gemacht und das von ihm angeschlagene Thema in den Mittelpunkt einer wissenschaftlichen Untersuchung gestellt.

Allein der große Harzburgforscher HEINRICH SPIER, der mit seiner zusammenfassenden Darstellung das hervorragende historische Standardwerk zur Geschichte der Harzburg geliefert hat, formulierte exakt den Territorialanspruch der Grafen von Wernigerode gleichsam die machtpolitischen Bedeutung der beinahe unumschränkten Herrschaft der Wernigeröder Dynasten auf dieser ehemaligen Reichsburg (1269 – 1370) unter Angabe der entscheidenden urkundlichen Quellen⁶.

-
- 1 Im Jahre 1343 gelang es den Grafen von Wernigerode die benachbarten Grafen von Regenstein, den mächtigsten Dynasten des Harzraums, nach einem glücklichen Umstand im Rahmen einer langwierigen Fehde zur Übereignung beträchtlicher Besitzungen zu ihren Gunsten zu zwingen, so dass ein annähernd geschlossener Herrschaftsbereich um den Wernigeröder Stammsitz entstand, vgl. ausführlich C. v. SCHMIDT-PHISELDECK: Der Kampf um die Vorherrschaft im Harzgau während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. In: ZHarzV 7. Wernigerode 1874. S. 315.
 - 2 Als überregional anerkanntes Standardwerk zur Entwicklung der frühen Grafschaft Wernigerode scheint noch gegenwärtig zu gelten W. GROSSE: Geschichte von Stadt und Grafschaft Wernigerode in ihren Forst-, Flur- und Straßennamen (= FQGHarz 5). Wernigerode 1929. S. 22 – 31.
 - 3 So bezeichnete zuletzt B. SCHNEIDMÜLLER: Reichsnähe – Königsferne. Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter. In: NdsJLG 64. Hildesheim 1992. S. 28, Anm. 117 die Handlungen der Wernigeröder Grafen im Gebiet bei Goslar als Territorialpolitik.
 - 4 W. GROSSE: Aus der Frühgeschichte der Grafschaft Wernigerode. In: ZHarzV 64. Wernigerode 1929. S. 19.
 - 5 In wenigen wichtigen Ansätzen bei W. GROSSE (wie Anm. 2). S. 28.
 - 6 H. SPIER: Die Geschichte der Harzburg. Ihr wechselndes Verhältnis zur Pfalz und Reichsstadt Goslar und zu den welfischen Herzögen von 1065 bis 1651. (=BGeschA Harzburg 11). Bad Harzburg 1985. S. 73 ff. Die Grafen von Wernigerode gelangten durch Verpfändung im Jahre 1269 in den Besitz der Harzburg.

Ansonsten jedoch fehlen weitere thematisierte quellenkritische Studien zu deren territorialpolitischen Verfahren am Nordwestharz. Das geringe Interesse an diesem Adelsgeschlecht⁷ liegt nicht vordergründig an dem schmalen Arsenal aussagekräftiger Schriftquellen, sondern an der bewussten Zurückdrängung der Wernigeröder Grafen hinter die greifbareren historischen Resultate der ihnen ab dem Jahr 1429 erbrechtlich nachfolgenden Stolberger Grafen. Darüber hinaus stand im Mittelpunkt der modernen Regionalgeschichtsforschung vielmehr die Präsentation der Stadtentwicklung Wernigerodes und die darauf gerichteten gräflichen Einflussnahmen⁸, jüngst angefacht durch das 775 jährige Jubiläum der Verleihung des Gildenprivilegs an die Wernigeröder Kaufleute⁹. Nicht zuletzt war es auch der in die prosaische Literatur aufgenommene Graf Dietrich von Wernigerode, dessen raubritterhafte Persönlichkeit in weiten Kreisen Bekanntheit erlangte und durch welchen immer wieder das Interesse auf die Rivalität zwischen Wernigeröder und den benachbarten Regensteiner Grafen gelenkt wurde.

Gegenstand der vorgelegten Studie ist die Nachzeichnung der Herrschaftsfestigung und der Herrschaftsausdehnung eines Adelsgeschlechtes, dessen historische Bedeutung durch eine lokal- und stammsitzgebundene Betrachtung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt verkannt worden ist. Im Schwerpunkt gilt es dabei die überaus beachtenswerten Eingriffe seitens der Reichsinstanz und der benachbarten reichsfürstlichen Potentaten zu untersuchen und somit die Behandlung letztendlich über seinen regionalspezifischen Charakter hinauszustrecken. Die wesentliche quellenkundliche Grundlage für die angestrebte Rekonstruktion bilden indessen nicht die Wernigeröder Urkunden, sondern vielmehr die in diesem Zusammenhang wenig beachteten Quellen aus dem niedersächsischen Raum, welche bemerkenswerte Hinweise auf seitens der Grafen von Wernigerode vollzogene Befestigungstätigkeiten am Nordharzrand, die Inanspruchnahme der Gerichtshoheit und die Einsetzung von eigenen Amtleuten in die Verwaltungsstrukturen, enthalten. Diese empirischen Phänomene sind Symptome einer kontinuierlich fortschreitenden Landesherrschaftsbildung zwischen dem Wernigeröder Stammsitz und der Reichsstadt Goslar, die ihren Anfang relativ spät mit dem vorgenannten Erwerb der Harzburg nahm. Der Besitz der Harzburg als Dynastenburg war, neben der regalienrechtlichen Verfügung über Gerichtsban und Burgban, das konstitutive Herrschaftselement und die wichtigste Basis zur Mobilisierung und Konsolidierung des Wernigeröder Herrschaftsbereiches, welcher sich sodann zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu einer relativ geschlossenen, wenn auch ephemeren Vorform der Grafschaft Wernigerode verdichten sollte.

Der Harz nahm als königsferne Landschaft seit der Mitte des 13. Jahrhunderts mit den ihn umkranzenden Adelsherrschaften eine besondere Mittelstellung zwischen den fürstlichen Territorien, dem Herzogtum Braunschweig im Westen, dem Erzbistum Magdeburg und der Mark Brandenburg im Osten ein. Die von den politisch eigenständigen Adelsgewalten ausgeprägte territorialpolitische Entwicklungsdynamik war in einer Zeit, da das im Reichsnorden schwache Königtum und die stets von neuem aufbrandenden Landfriedensbewegungen die Bindung divergierender Kräfte und die Unterdrückung landesherrschaftlicher Machtentfaltungen nicht zu erreichen vermochte, sehr stark von den machtpolitischen Ambitionen der das Entwicklungsfeld

7 Dieses stellte zuletzt fest J. BRÜCKNER: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen z. Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen v. Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen v. Sachsen (1210 bis 1815). (=VeröffLSALRHgesch 2). Halle 2005, S. 123.

8 Die Stadtentwicklung Wernigerodes zuletzt aufgezeigt von U. LAGATZ: Wernigerode. Eine Stadt im Spiegel der Jahrhunderte. Wernigerode 2000.

9 H. ENGELKE: Die Wernigeröder Gründungsurkunde von 1229 und das Goslarer Stadtrecht; D. PÖTSCHKE: Wernigerode und das Goslarer Stadtrecht. In: HarzZ 56. Berlin/Wernigerode 2005. S. 9 – 47.

polarisierenden Reichsfürsten mitbestimmt. Rückführend auf die Art der Beschreibung machtpolitischer Aktivitäten der Grafen von Wernigerode genügt es also nicht, das Raubrittertum und die es ausmachenden sporadischen Aggressionen, oder das seit dem Interregnum stark um sich greifende Fehdewesen in die Initiativen der Wernigeröder Grafen hinein zu projizieren¹⁰. Vielmehr muss die Interpretation der chronikalischen oder urkundlichen Überlieferungen von einem Standpunkt aus geführt werden, von welchem sich zum Einen eine dynastische Herrschaftsaufgabe hinter den empirischen Ereignissen beleuchten lässt, und zum Anderen die Erstreckung des Gesichtskreises auf die allgemeinen reichsgeschichtlichen Strukturen erreicht wird. Denn nur unter Berücksichtigung des umrahmenden höheren reichspolitischen Kontextes können die fragmentarischen quellschriftlichen Informationen zu einem plausiblen Gesamtbild zusammengefügt werden. Schwerlich zum Beispiel lässt sich das zunächst lange Verharren der Grafen von Wernigerode zwischen den reichsfürstlichen Potentaten des 13. Jahrhunderts erklären, ohne die Auswirkungen der Machtpolitik Herzog Albrechts des Großen von Braunschweig zu berühren. Schwerlich einleuchtend kann auch dann der später einsetzende Burgenbau Albrechts und Friedrichs von Wernigerode um 1300 nachvollzogen werden, ohne eine voraufgeführte Auseinandersetzung mit der Verschiebung der Einflussbereiche im nordwestlichen Harzraum, die nach der Zurückdrängung des Braunschweiger Herzogs Heinrichs von Grubenhagen und der Grafen von -Wohldenberg zu verzeichnen ist¹¹.

Die vorgelegte Studie versteht sich indessen nicht als moderne *Geschichte der Grafen von Wernigerode* mit einer Aufarbeitung aller genealogischen Aspekte, sowie allen greifbaren Besitzverhältnissen und Herrschaftselementen, sondern als einführende Vorarbeit zu der noch nicht erfolgten Erforschung der Landeshoheitsbildung der Grafen von Wernigerode im Zeitraum des späten Mittelalters. Wegen der Verpflichtung zu einer Seminararbeit musste der Überblickscharakter gewahrt bleiben. Dennoch wurden die bislang wenig beachteten niedersächsischen Quellen herangezogen, mittels welchen sich die Bildung eines soliden Herrschaftsbereiches am Nordharz durch das Geschlecht aufzeigen ließ und eine vornehmlich machtpolitische Analyse angestellt werden konnte. Ich verdanke die Motivation zu einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit den Wernigeröder Grafen vor allen Dingen dem Archäologen HEINZ A. BEHRENS, der mir mit seiner hochinteressanten Exkursion durch die von den Grafen erbaute Burg Zilly, und den in seinem Schrifttum¹² dargestellten Forschungserträgen zur Entstehungsgeschichte derselben einen wertvollen Blick auf die repräsentierte Herrschaftsgröße der Wernigeröder Dynasten im 14. Jahrhundert eröffnet hat. Desweiteren möchte ich Herrn CHRISTIAN JURANEK, der mich in dieses Thema eingewiesen hat, für die instruktive Beratung meinen besonderen Dank aussprechen. Ich hoffe hiermit einen Beitrag vorzulegen, der für weitere an das Thema anknüpfende Diskussionen aufzugreifen würdig erscheint, doch in Hauptsache das allgemeinere Interesse an der spätmittelalterlichen Geschichte der Adelsherrschaften des Harzraumes wieder wachzurufen vermag.

10 Dieser Art die nicht vorbehaltlosen Ausführungen von E. JACOBS: Die Befehdung des Klosters Ilsenburg durch die Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode. In: ZHarzV 23, Quedlinburg 1890. S. 358 ff, welcher die Kämpfe der Grafen aneinanderreihet, diese einer standortgebundenen Wertung unterzieht, dabei den wichtigen Prozess der Landesherrschaftsbildung nicht erörtert.

11 Vgl. zu dieser Thematik insbes. W. LÜDERS: Der Harlingeberg bei Vienenburg. Eine welfische Burg des 13. Jahrhunderts. In: ZHarzV 60. Quedlinburg 1927. S. 5-38; vgl. W. PETKE, Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz (=VInsthistLforsch Uni Göttingen 4). Hildesheim 1971. S. 390 f.

12 H. A. BEHRENS, Zur Entstehungsgeschichte der Burg Zilly. In: Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e. V., Halle 2001. S. 158 – 180, DERS., Die Burgen der Blankenburg-Regensteiner Grafen, in: GrffürstBlankenburg 1 (=HarzZ 45/1). Braunschweig 1993. S. 35 – 63.

I

DIE TERRITORIALE AUSGANGSLAGE DER GRÄFLICHEN MACHTSTELLUNG

1.1 Vorbemerkung zum Forschungsstand

Es war die salische Reichsgut- und Ministerialpolitik; die Bestrebungen der letzten Salier Heinrich IV. und Heinrich V. die Königsherrschaft im Herzogtum Sachsen auszubauen, und die damit verbundene Maßnahme eines planmäßig durchgeführten Burgenbaus am Harzgebirge¹³ zur Sicherung der Krongüter, welche starke oppositionelle Bewegungen des sächsischen Adels¹⁴ unter beiden Herrschern hervorriefen, was in jeweils heftigen Bürgerkriegen mündete. Der Konflikt Kaiser Heinrichs V. mit den Sachsen unter Lothar von Süpplingenburg, wurde im Jahr 1112 eröffnet und erreichte seinen Höhepunkt 1115, als sich Heinrich einer überregional organisierten Fürstenkoalition gegenüber sah. Die heftigen Parteikämpfe, zusätzlich geschürt durch den fortdauernden Investiturstreit, erstreckten sich noch weit bis in das dritte Viertel des 12. Jahrhunderts.

In diesem Zeitraum begegnet bekanntlich im Jahr 1121 der erste fassbare Graf von Wernigerode in einer Halberstädter Synodalurkunde¹⁵, welcher noch vier Jahre zuvor als Graf von Haimar, in der ostfälischen Umgegend von Hildesheim, bezeugt ist¹⁶. Über die Abstammung des Wernigeröder Grafengeschlechts hat die Forschung zeitig ein gravierendes Resultat erreicht¹⁷. Denn unzweideutig gab Eike von Repgow in seinem Sachsenspiegel in dessen Vorrede *von der Herren Geburt* dergestalt Auskunft über die Grafen von Wernigerode, dass diese als *geborene Schwauen*¹⁸ aufgezählt wurden. Damit war deutlich geworden, dass diese gebürtigen Schwaben unter den Saliern *nach Ostfalen* gezogen waren. Doch berechtigt diese Erkenntnis noch nicht sogleich zu der Annahme, das Auftreten Adalberts von Wernigerode gleichsam der Bau der Burg Wernigerode stünde mit seinem plötzlichen Auftreten am Nordrand des Harzes, folglich mit dem Burgbauprogramm Heinrichs IV. in einem Zusammenhang¹⁹.

13 Vgl. hierzu H. SPIER (wie Anm. 6). S. 30 ff.; zuletzt R. SCHNEIDER: Landeserschliessung und Raumerfassung durch salische Herrscher. In: Die Salier und das Reich Bd. 1. Sigmaringen 1992. S. 135.; H. BRACHMANN: Zum Burgenbau salischer Zeit zwischen Harz und Elbe. In: Burgen der Salierzeit Teil 1 (=RGZM Mon 25). 2. Aufl. Sigmaringen 1991. S. 97 ff.

14 Zur Gegnerschaft des salischen Königtums vgl. ausführlich L. FENSKE, Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. (=VeröffentlMPIGesch 47). Göttingen 1977. S. 48 ff., 347 ff.

15 Urkundenbuch der Stadt Wernigerode bis zum Jahre 1460, bearb. v. E. JACOBS, (=GeschProvSachs 25). Halle 1891. S. 1, nr. 1 ; hierzu zuletzt J. BRÜCKNER (wie Anm. 7). S. 120.

16 Die Entsprechung des Adalbert v. Wernigerode mit dem 1117 nachweisbaren Adalbert v. Haimar hat G. BODE: Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft. In: ZHarzV 4. Wernigerode 1871. S. 34 ff. unbestreitbar belegt.

17 Vgl. W. GROSSE: Aus der Frühgeschichte der Grafschaft Wernigerode. Vom Ursprung der ersten Grafen von Wernigerode (=Sonderabdruck aus ZHarzV 68). Wernigerode 1935. S. 2 ff.

18 Vgl. Glossen zum Sachsenspiegel – Landrecht, hg. v. F.-M. KAUFMANN, Teil 1 (=MGH Fontes 7). Hannover 2002. S. 123. Z. 19 ff.

19 Diese Schlussfolgerung bei W. GROSSE (wie Anm. 17). S. 8 der die Burg Wernigerode unter Heinrich IV. *als Bindeglied zwischen der Heimburg und der Harzburg* erkennen will.

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

Die im 11. Jahrhundert sehr unbeherrschten, rigorosen Zerstörungsmaßnahmen gegen die salischen Burgen²⁰, insbesondere gegen die der Burg Wernigerode benachbarte Harzburg, machen das Bestehen der Burg Wernigerode vor Beginn der Regierung Heinrichs V. sehr unwahrscheinlich. Auch ist dieser Graf Adalbert in keiner Quelle als Begleiter Heinrichs IV. nachzuweisen, er findet überhaupt erst im Jahr 1110 seine erste Erwähnung als *adalbertus comes*²¹. Dieser Graf Adalbert verfügte ursprünglich zumindest über zwei durch die Verdichtung von Grafschaftsrechten und Gerichtsbarkeiten entstandene Herrschaftsgebiete²². Von diesen erstreckte das Eine westlich der Oker im alten Ostfalen- oder Lerigau, das Andere östlich dieses Flusses im sogenannten Derlingau. Wie J. BRÜCKNER²³ zuletzt bemerkt hat, sind die Beweggründe für das Auftreten Adalberts am Nordharz, somit im Harzgau, nicht konkret nachweisbar. Doch eine Annäherung an wahrscheinliche Motive darf nicht ohne Bezugnahme auf die reichsgeschichtlichen Strukturen, die sich ganz speziell während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Spannungsbereich des nördlichen Harzvorlands widerspiegeln, unternommen werden. Eine Eigeninitiative des Grafen entfällt von vornherein deshalb, weil dessen Lehn- und Allodialbesitzungen im Hildesheimischen weitaus umfangreicher waren²⁴, als sie je für das frühe Wernigeröder Stammgebiet auch nur vermutet werden könnten.

Auf die Vorgänge unter den Kämpfen Heinrichs V. mit den aufständischen sächsischen Fürsten sollte also das Hauptaugenmerk gefasst sein. Wesentlich verkompliziert wird eine solche Erörterung durch jene in der neueren Forschung geäußerte Vermutung, laut welcher Adalbert mit den Grafschaftsrechten im Derlingau von Herzog Lothar belehnt worden sei²⁵. Diese Annahme erhält freilich ihre Kräftigung durch die überwiegenden Komitatsrechte und Allodialgüter Lothars im nördlichen Harzmland²⁶ nebst denjenigen des Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg. Dieser Aspekt zwingt bei der nachfolgenden Beschreibung zu einer möglichst genauen Periodisierung der Ereignisstrukturen. Denn das Zusammenkommen des Grafentitels Adalberts mit der nachweisbaren schwäbischen Herkunft, drängt die Zugehörigkeit zur salischen Kräftegruppierung auf, wobei die Möglichkeit eines späteren Übertritts zum Bistum Halberstadt oder zu Herzog Lothar nicht auszuschließen ist. Das Beispiel der Grafen von Wohldenberg, die womöglich durch einen engen Bezug zur salischen Krone ihre ersten besitzrechtlichen Wurzeln am Harzgebirge begründen konnten^{26a}, zeigt die Kurzlebigkeit herrschaftlicher Bindungen in verschärften Konfliktsituationen und mahnt, dabei den Blick auf den historischen Kontext nicht zu verlieren.

20 Vgl. H. SPIER: Geschichte der Harzburg ... (wie Anm. 6). S. 43 f.; vgl. G. MEYER VON KNONAU: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 2. Leipzig 1894. S. 309 f.

21 G. BODE: Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft. In: ZHarzV 4. Wernigerode 1871. S. 33

22 Ebd., S. 362 ff.

23 Vgl. J. BRÜCKNER (wie Anm. 7). S. 120.

24 G. BODE (wie Anm. 21). S. 36, konstatiert den Besitz des Grafen von Haimar im Hildesheimischen auf mehr als 62 Hufen, 14 Höfen und 1 Zehnten.

25 Vgl. W. PETKE: Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (=ForschKPGeschMA 5). Köln/Wien 1985. S. 153; S. WILKE: Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter (=VeröffentlMPIGesch 32). Göttingen 1970. S. 40.

26 Vgl. zuletzt O. HERMANN: Lothar III. und sein Wirkungsbereich. Räumliche Bezüge königlichen Handelns im hochmittelalterlichen Reich (=EurGesch 5). Bochum 2000. S. 183 f.; vgl. auch W. PETKE: Kanzlei unter Lothar III. ... (wie Anm. 25). S. 376.

26a Vgl. W. PETKE: Die Grafen von Wohldenberg ... (wie Anm. 11). S. 260 ff.

1.2 Zur Entstehung der Burg Wernigerode (1110 - 1115)

Die Ersterwähnung der Burg Wernigerode findet sich bekanntlich in den Aufzeichnungen der Chronik des Klosters auf dem Petersberg für das Jahr 1213²⁷, somit in der Regierungszeit des Grafen Adalbert III. zu Wernigerode. Die Feststellung dass nicht er, sondern bereits sein Großvater als Erbauer eines befestigten Sitzes am Ort Wernigerode anzunehmen ist, verlangt die im vorigen Kapitel angesprochene urkundliche Nennung eines *comes de Wernigerothe* als Zeuge der im Jahr 1121 vollzogenen Rechtshandlung in Halberstadt. An dieser Stelle ist es ohne Bedeutung, ob als zuerst errichteter Grafensitz jene in der Siedlung Wernigerode nachgewiesene Wasserburg, oder eine dem Burgberg am Biegenberg benachbarte Anlage in Betracht kommt²⁸. Wichtiger ist die überaus beachtenswerte unmittelbare, vorteilhafte Nähe der Höhenburg Wernigerode zu der hochbedeutsamen von Halberstadt nach Goslar führenden Handels- und Heerstraße²⁹. Die Tatsache, dass die Burg am Rand des Harzes sich geostrategisch in den unter den Saliern erbauten Burgenkranz hervorragend eingliedern ließe, lenkt das Interesse sofort auf die Begebenheiten ab dem ersten Viertel des 12. Jahrhunderts.

Durch die Politik Heinrichs V. regte sich, wie zuvor gegen den Vater, auch gegen ihn die sächsische Adelsopposition³⁰, die ihre Rädelsführer in den energischen Fürsten Lothar von Süpplingenburg, Wiprecht von Groitzsch, Bischof Reinhard von Halberstadt und Pfalzgraf Friedrich von Sommerschenburg fand. Der Auslöser des ersten greifbaren offen geführten Kampfes war der Versuch Heinrichs, die thüringischen Allodialgüter des verstorbenen Grafen Ulrich von Weimar dem Reichsbesitz einzuverleiben (1112). Gleichzeitig wird uns die Klage Lothars Schwiegermutter, der reichen Brunonin Gertrud von Braunschweig, über die Beeinträchtigung ihrer Güter berichtet³¹. Das brunonische Komitat war im Harzvorland besonders ausgedehnt und der vorgenannte Bericht wirft sofort die Frage nach dem Charakter dieser Beeinträchtigungen auf. Bedauerlicherweise fehlen uns direkte Zeugnisse für eine Revindikationspolitik Heinrichs V³². Dennoch kann die von ihm betriebene Burgenpolitik im Zusammenhang mit den Bemühungen um Landes- und Herrschaftsausbau als historisch gegeben angesehen werden³³. So fungierte die dem Ort Wernigerode unmittelbar benachbarte Heimburg; desweiteren Wallhausen; Burg Kyffhausen und Burg Falkenstein als königliche Stützpunkte am Harzgebirge³⁴.

27 Vgl. *Chronicon Montis Sereni*, bearb. v. E. EHRENFEUCHTER (=MGH scriptores 23). Hannover 1874. S. 184, Z. 17, *nam Heinricus [de Reekin] ..., cum in castro Werningerode captivus teneretur ...*

28 Die Burg Wernigerode war eine Höhenburg auf dem unmittelbar über dem Ort aufragenden, nach Westen vorgeschobenen Bergsporn des Biegenberges. Erwägungen über einen möglichen Vorgängerbau in näherer Umgebung finden sich bei F. STOLBERG: *Befestigungsanlagen im und am Harz von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit* (=ForschGHarz 9). Hildesheim 1968. S. 423, zuletzt bei J. BRÜCKNER (wie Anm. 7). S. 120.

29 Zur Bedeutung dieser nördlichen Harzrandstraße im Mittelalter vgl. insbes. R. WIERIES: *Die alte Heerstraße von Goslar nach Halberstadt an der Nordgrenze des Amtes Harzburg*. In: *Braunschweigisches Magazin* 9. Wolfenbüttel 1903. S. 135 f.

30 Vgl. L. FENSKE: *Adelsopposition ...* (wie Anm. 14). S. 48 f., 340 ff.

31 Vgl. J. F. BÖHMER: *Regesta Imperii [Regesta Imperii] IV/1*. Köln/Weimar/Wien 1994. S. 13 Nr. 20

32 Vgl. W. GIESE: *Reichsstrukturprobleme unter den Saliern – der Adel in Ostsachsen*. In: *Die Salier und das Reich* Bd. 1. Sigmaringen 1992. S. 305 mit Anm. 172.

33 Vgl. hierzu unbedingt K. BOSL: *Reichsministerialität der Salier und Staufer* Bd. 1 (=Schriften MGH 10/1). Stuttgart 1950. S. 102.

34 Vgl. F. STOLBERG: *Befestigungsanlagen im Harz ...* (wie Anm. 28). S. 92; 160; 230; 410 ff.

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

Die Liste der noch unter Heinrich V. nachweisbaren und genutzten Burgen wäre zu lang, um hier alle Befestigungswerke Erwähnung finden zu lassen. Doch sollte den seit 1112 sich entwickelnden, durch die höchstwahrscheinliche Krongutpolitik Heinrichs V. intensivierten Spannungen, die Maßnahme eines salischen Burgbauprogramms im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts zugerechnet werden³⁵.

Wenn diese Burgen nach den vorstehenden Angaben in ihrer Konstellation erfasst würden, ergäbe sich ein System von Anlagen, das vor allen Dingen den Südosten des Harzgebirges abriegelt. Der Hintergrund für die schwerpunkthafte Absicherung dieses Raumes erhellt sich durch die von Heinrich verlangten Erträge aus dem dortigen Kupferbergbau und der Anwesenheit des argen Königsfeindes Wiprecht von Groitzsch³⁶. Der Norden des Harzes, der zu dieser Zeit durch die Herrschaftsbereiche Lothars von Süpplingenburg, Friedrichs von Sommerschenburg und Reinhards von Halberstadt nicht minder von königsfeindlichen Kräften umgeben war³⁷, konnte nicht einzig von der am nordöstlichen Rand des Harzes gelegenen Heimburg als salischen Stützpunkt geschützt worden sein, berücksichtigten wir vor allen Dingen die häufigeren Aufenthalte Heinrichs V. in Goslar im Zeitraum der ersten Jahrhunderthälfte³⁸. Die Straßenzüge im nördlichen Harzvorland waren in Anbetracht dessen im hohen Maße von königlichen Bollwerken zu kontrollieren, und war um den Wiederaufbau der in den ersten Sachsenkriegen zerstörten Harzburg unter Heinrich V. kein Aufwand betrieben worden³⁹, so bedurfte die Stadt Goslar mit ihrer Kaiserpfalz umso mehr einer gewährleisteten Abschirmung nach dem Nordosten. Ein weiterer salischer Stützpunkt in der Umgegend der Siedlung Wernigerode war ferner durch einen hinzutretenden geostrategischen Gesichtspunkt von Nöten: Die bereits benannte Harzrandstrasse traf durch einen Wegzug nach Wernigerode in demselben Ort auf den sogenannten Thüringenstieg, der als weitere wichtige Heerstraße den Zugang zum Südosten des Harzgebirges bot⁴⁰. Um also das salische Burgensystem effizient abgeschlossen zu errichten, war der Bau einer Burg über dem Ort Wernigerode überaus notwendig. Der militärische Nutzen dieses Bollwerks wird verständlich, wenn man Heinrichs gezielte Angriffe gegen die Stützpunkte der widerspenstigen Ostsachsen in Augenschein nimmt. Im Dezember des Jahres 1112 stößt der Kaiser gegen Halberstadt und die nordwestlich gelegene Hornburg zu⁴¹. Mit Sicherheit war die besprochene Harzrandstraße Goslar – Halberstadt dabei genutzt worden. Und auch die Versammlung des kaiserlichen Heeres in Wallhausen im Februar 1115⁴² hatte den ausreichenden Schutz des vom Nordrand zum Süden streichenden Verbindungsweges erfordert.

Zusammenfassend soll dezidiert formuliert werden, dass die Burg Wernigerode innerhalb des ersten Viertels des 12. Jahrhunderts als salisches Bollwerk zur Absicherung insbesondere der nördlichen Harzrandstrasse erbaut worden ist. Der 1110 erstmals genannte Graf Adalbert kann durchaus unter Burgdienstverpflichtung mit einer militärischen Verwaltungsaufgabe nach Wernigerode verlegt worden sein.

35 Vgl. A. TIMM: Krongutpolitik der Salierzeit am Südostharz. In: HarzZ 10, Bad Harzburg 1958, S. 14.

36 Ebd., S. 13.

37 Vgl. Anm. 26, zur königsfeindlichen Stellung Bischof Reinhards von Halberstadt vgl. L. FENSKE: Adelsopposition ... (wie Anm. 14). S. 181 ff.; 345.

38 Vgl. W. GIESE: Adel in Ostsachsen ... (wie Anm. 32). S. 304 mit Anm. 164.

39 Vgl. H. SPIER: Geschichte der Harzburg ... (wie Anm. 6). S. 48.

40 Vgl. F. STOLBERG: Befestigungsanlagen am Harz ... (wie Anm. 28). S. 423.

41 Vgl. Regesta Imperii IV/1 Nr. 22.

42 Vgl. Regesta Imperii IV/1 Nr. 34.

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

Gleichzeitig ist es diesem früh gelungen, als Rechtserbe des Grafen Friedrich von Goseck nach des letztgenannten Verhaftung durch Heinrich V. die allodiale Verankerung am Nordharz zu erlangen⁴³. Dieser Entwicklungsgang wurde im Zuge der sich entspannenden Kämpfe zwischen 1112 und 1115 höchstwahrscheinlich durch eine von Königshand gesteuerte militärische Operation gefördert. Das würde auch den Umstand erhellen, wonach Adalbert im Haimarer Gebiet noch um 1110 als Niederadliger, im Bereich des Nordharzes hingegen sein Geschlecht unter den staufischen Königen mehr oder minder reichsunmittelbar begegnet. Dieser Sachverhalt gehört einer nachfolgenden detaillierteren Behandlung an.

Die Beantwortung der Frage, warum die Burg Wernigerode nach der von Lothar siegreich geschlagenen Schlacht am Welfesholz nicht dem Erdboden gleichgemacht wurde, wie es 1115 mit dem Falkenstein oder Wallhausen geschah⁴⁴, gerät letztlich etwas ins dunkel. Die Zerstörungsmaßnahmen Lothars sind wesentlich kontrollierter ausgefallen, als diejenigen des vorangegangenen Sachsenkrieges unter Heinrich IV⁴⁵. Vermutlich hatte sich Adalbert sehr schnell der Übermacht der sächsischen Fürsten unterworfen und seine Stellung durch das vom Bistum Halberstadt erworbenen Allodialgut absichern können. Möglicherweise hatte Reinhard von Halberstadt den Grafen Adalbert für seine eigenen machtpolitischen Ambitionen gewinnen können, sodass er nicht nur auf seinen Synoden begegnet, sondern auch ohne Reaktion die Wiederrichtung der Heimburg durch den Bischof im Jahre 1123⁴⁶ geschehen lässt. Nachdem sich die politischen Kräfteverhältnisse zu Gunsten des Herzogs Lothar im nördlichen Harzvorland nach der Schlacht am Welfesholz verschoben hatten⁴⁷, nahm Adalbert Veräußerungen seiner ostfälischen Besitztümer in beträchtlichem Umfang an das Bistum Hildesheim vor⁴⁸. Die Etablierung des Ahnherren des Wernigeröder Grafengeschlechtes am Nordharz vollzog sich ab 1117 verstärkt, gleichwohl die alten Grafschaftsrechte und Besitzungen westlich der Oker nicht gänzlich verloren gingen, sondern als nunmehr schwer zu verwaltende abseitige Streubezirke sukzessiv in die Hände aufsteigender Territorialkräfte übergingen.

43 Vgl. W. GROSSE: Stadt und Grafschaft Wernigerode ... (wie Anm. 2). S. 22. Friedrich v. Goseck war im Jahr 1112 von Heinrich V. gefangengesetzt vgl. insbes. MEYER VON KNONAU: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V. Bd. 6, Leipzig 1907, S. 308 f. Graf Friedrich v. Goseck wurde nach zweijähriger Haft durch die Lösegeldsumme von 500 Pfund Silber nur von Heinrich V. entlassen, weil Bischof Reinhard v. Halberstadt wesentlich zur Aufbringung derselben beigetragen, im Gegenzug aber den Verkauf der Allodialgüter an die Halberstädter Kirche verlangt hatte, was dann auch geschehen war. Graf Adalbert kann als Käufer dieser Güter angesehen werden, vgl. dazu zuletzt J. BRÜCKNER (wie Anm. 7). S. 120 f.

44 Vgl. Regesta Imperii IV/1 Nr. 42.

45 siehe Seite 6 mit Anm. 20.

46 Vgl. G. BODE: Die Heimburg und ihr erstes Geschlecht, die Herren von Heimburg (=ForschGeschHarz 1). Wernigerode 1909. S. 5 f.

47 Vgl. W. PETKE: Kanzlei unter Lothar III. ... (wie Anm. 25), S. 275.; O. HERMANN: Wirkungsbereich Lothar III. ... (wie Anm. 26). S. 183.

48 Vgl. G. BODE: Grafen von Wernigerode ... (wie Anm. 21). S. 36 f.

1.3 Grundriss des gräflichen Herrschaftsraums am Nordharz (im 12. Jahrhundert)

Umfang und Reichweite jenes Herrschaftsgebietes, welches Graf Adalbert I. nach seiner Einsetzung an den Harzrand verwaltete, lässt sich quellenmäßig anhand einer einzigen, aus dem Jahr 1187 stammenden, beurkundeten Rechtsbestätigung⁴⁹ und den daraus entnehmbaren Wernigeröder Grundbesitzrechten unter gebotener Vorsicht erschließen. Bischof Dietrich von Halberstadt erfasste die vom Kloster Drübeck erworbenen Besitzrechte, von welchen auch diejenigen des Grafen Adalberts (III.) von Wernigerode und seiner Vorgänger erwähnt werden. Es sind u. a. verzeichnet worden vier Hufen in Athenstedt (*quatuor mansos in Attenstide*); die Hälfte einer Hufe in Hausler (*in Huslieren dimidium mansum*); eine Hufe in Wackersleben (*mansum unum in Wagerslieu*); zwei Hufen in Balhorn (*duos mansos in Balehorn*); eine Hufe in Eckstedt (*mansum unum in Erchezstide*). So ist über den Wernigeröder Stammsitz hinaus ein gewisser sich nordöstlich konzentrierender Streubereich grundherrlicher Rechte zu vermuten. Der quellenschriftlichen Aufzeichnung über den Wernigerödischen Besitz im 12. Jahrhundert sind ferner die Einschränkungen durch andere präsente Territorialgewalten zu berücksichtigen. Mitnichten ist folgedessen in der sehr bescheidenen, wenige Kilometer einschließenden Erstreckung eine flächendeckende, geschlossene Verfügung zu erblicken, war doch das nordöstliche Harzvorland überwiegend von den Besitzrechten des Bistums Halberstadt und der Grafen von Blankenburg durchdrungen.

Auch eine westliche Ausdehnung an Wernigerödischem Grund- oder Lehnsbesitz stieß zunächst vor dem Benediktinerkloster Ilsenburg mit den daran angeschlossenen, aus königlichen und privaten Schenkungen herausgebildeten Waldrevieren⁵⁰ vorerst auf erhebliche Grenzen. Die gräfliche Schutzvogtei über das Kloster hatte in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nicht der Wernigeröder Graf inne sondern Graf Albrecht der Bär von Aschersleben, der politisch Vertraute König Lothars III., der sich im Jahr 1156 als *Ilsyneburgensis cenobii aduacatus*⁵¹ benennen ließ. Bannrechte der Grafen über Forstbezirke im Inneren des Harzes im 12. Jahrhundert sind schlechterdings zu vermuten, da unter Lothar III. das Kloster Königslutter im Besitz des Großteils des Brockenwaldes war⁵². Im nordwestlichen Harzgau begegnen indessen, neben zahlreichen kleinen Ministerialgeschlechtern, die Grafen von Wohldenbergh, die nächsten Nachbarn der Grafen von Wernigerode, sowohl in den Niederungen der Oker als auch am Harzrand als Vorherrscher über Lehn- und Allodialgut⁵³.

49 Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belgenen Klosters Drübeck. (=GeschProvSachs 5), bearb. v. E. JACOBS. Halle 1874. S. 15 ff. Nr. 5.

50 Vgl. S. WILKE: Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter (=VeröffentlMPIGesch 32). Göttingen 1970. S. 57.

51 Vgl. Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belgenen Klosters Ilsenburg [UB Ilsenburg], Bd. 1. (=GeschProvSachs 6), bearb. v. E. JACOBS. Halle 1875. S. 25 Nr. 20.

52 Vgl. S. WILKE: Das Goslarer Reichsgebiet ... (wie Anm. 50). S. 57.

53 Vgl. W. PETKE: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenbergh. Adels Herrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz im 12. und 13. Jahrhundert. (=VInsthistLforsch Uni Göttingen 4). Hildesheim 1971. S. 392 ff.

Wohin sich der Blick auch richten mag stößt das Einflussgebiet der ersten Grafen von Wernigerode im 12. Jahrhundert auf die Grenzen benachbarter Grund- und Lehneigentümer und reichte dabei nur bis zu dem zwölf Kilometer westlich gelegenen Kloster Ilsenburg⁵⁴. Dieser Umstand ist mithin auf die Königspolitik Lothars III. zurückzuführen, der allen anderen politisch außenstehenden Geschlechtern voran, der die königsnahen Vertrauten, insbesondere die in seiner herzoglichen Regierung besonders integrierten Gefolgsmänner. Damit sehe ich mich gleichsam in meiner eigenen Annahme bestärkt, Adalbert als einen ursprünglich zu salischen Kräftegruppierung zugehörigen Adelsherren zu begreifen. Eine Bekräftigung erhält diese Deutung zudem durch die in der zweiten Jahrhunderthälfte zu verzeichnenden unabhängigen Herrschaft der Wernigeröder Grafen⁵⁵, wie jene auch bei den Harzgrafen von Falkenstein und Mansfeld zu beobachten war, deren Stammsitze oder Ahnherren in das Herrschaftssystem Heinrichs V. besonders fest eingebunden waren.

II

TERRITORIALISIERUNG UND HERRSCHAFTSFESTIGUNG DER WERNIGERÖDER GRAFEN IM 13. JAHRHUNDERT

2.1 Der Erwerb des Allodialguts Wohldsberg (1249)

Der Entwicklungsraum *im Harzgau*⁵⁶ war zum Zeitpunkt der Etablierung der ersten Grafen von Wernigerode von geistlichen und weltlichen Herren, deren Ausgangslage für eine Herrschaftsverdichtung weitaus günstiger beschaffen war, stark umschränkt. Und dennoch gingen die frühen Wernigeröder Grafen tatkräftig daran, die einzelnen Landbesitzungen, die sie als Rechtsnachfolger sowohl der Grafen von Goseck⁵⁷, als auch der Edelherrn von Veckenstedt⁵⁸ erworben hatten, im Gebiet um das Kloster Ilsenburg durch Akkumulation von Grundbesitz zu arrondieren. Der wohl bedeutendste Erwerb ist derjenige des Hofes Bovingerode/Wohldsberg in der Umgebung des benannten Klosters im Jahr 1249 aus dem ehemaligen welfischen Besitz des Klosters Königslutter⁵⁹.

54 Vgl. L. FENSKE: Zur Geschichte der Grafen von Regenstein vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. In: Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und früher Neuzeit 1(=HarzZ 45). Braunschweig 1993. S. 23.

55 Vgl. H. PATZE: Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert Bd. 2 (=Vorträge und Forschungen 14). Sigmaringen 1987. S. 8 f.

56 Mit dieser alten, dennoch weitläufig gebräuchlichen Bezirksbezeichnung wird jene Region benannt, die topographisch vom Nordharzrand an im Westen von der Oker, im Osten von der Bode, und im Norden vom Großen Bruch eingegrenzt wird (siehe S. 37, Abb. 2) vgl. SCHMIDT-PHISELDECK: Der Kampf im Harzgau ... (wie Anm. 1). S. 297.

57 H. SPIER: Geschichte der Harzburg ... (wie Anm. 6). S. 73.; J. BRÜCKNER: Grafen zu Stolberg ... (wie Anm. 7). S. 122.

58 G. BODE: Geschichte der Grafen von Wernigerode ... (wie Anm. 21). S. 22 f.

59 P. HÖFER: Hasselburg, Wohldsberg, Bovingerode. In: Braunschweigisches Magazin 15. Wolfenbüttel 1909. S. 3 f.;

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

Das reiche Allod Bovingerode umfasste zu dieser Zeit den nahegelegenen Wohldsberg, nebst den zugehörigen Forsten⁶⁰ und war für den Besitzstand der Wernigeröder Grafen von herausragender territorialer und wirtschaftlicher Bedeutung. Nunmehr war deren Machtbereich erstmals beträchtlich nach Westen, bis an die östliche Seite des zu den Wohldenberger Grafen gehörigen Burgberg der Harzburg ausgedehnt. Gleichzeitig eröffnete sich durch dieses Gut eine enorme wirtschaftliche Einnahmequelle, sodass Graf Gebhard I. von Wernigerode unmittelbar nach dem Erwerb dort einen Wirtschaftshof errichten ließ, den er im Jahr 1254 *nove curie nostre in Bovenrothe*⁶¹ nannte. Dieser beträchtliche Gebietszuwachs stellte den ersten sichtbaren Schritt einer westwärts orientierten Territorialpolitik dar, an welchen die Grafen wenige Zeit später, durch einen noch weit bedeutenderen Erwerb unmittelbar anknüpfen konnten.

Zu jener Zeit hatten die Wernigeröder Grafen das Wohldenberger Lehen der Harzburg höchstwahrscheinlich schon seit längerer Zeit anvisiert. Als aussagekräftiges Indiz dafür kann die Heiratsstrategie Konrads I. von Wernigerode gelten, der seine Tochter Hedwig mit Graf Hermann III. von Wohldenberg vermählt hatte⁶². Die verwandtschaftliche Bindung an die Wohldenberger ist also bereits dem Erwerb Bovingerodes vorausgegangen, womit sich schon dieser als langfristig angestrebte Erweiterung begreifen ließe. Doch welcher Art Gebhard I. in einer einstweilen unbedrohten Umgegend ein Gebiet zu erlangen und zu erhalten vermochte, sollte für den ihm nachfolgenden Regenten Konrad II. einstweilen durch einen herrschaftsgeschichtlichen Wandel in der direkten Umgebung nicht mehr ermöglicht werden.

Das ehemalige Reichsgebiet um Goslar und dem Harz war nach dem letzten Herrscheraufenthalt 1253 in die Königsferne nunmehr vollends abgerückt⁶³. Der Niedergang der Hohenstaufen, gleichsam das Verschwinden der zentralen Reichsgewalt in Einleitung des Interregnums hatte entscheidend die politische Souveränität insbesondere der Reichsfürsten gefördert. Somit traten im Reichsnorden und mittleren Reichsgebiet der Herzog Albrecht von Braunschweig und die Markgrafen von Brandenburg als Träger politischer Ordnung hervor⁶⁴, die aber allem anderen voran an der eigenen Landesherrschaftsbildung zu arbeiten begannen. Es sollte sich im Verlauf des Interregnums jene folgenreiche Mächtekonstellation ergeben, die sich, noch über diese Epoche hinaus, in die großräumig ausgreifende *Magdeburgisch-Brandenburgische Fehde* entspann. In diesem Konfliktraum aufsteigender Reichsfürsten begegnet Graf Konrad II. von Wernigerode, der das zwischen Wernigerode und dem Wohldsberg konsolidierte Territorium durch strategisch kluge Züge erfolgreich zu erhalten verstand.

zum Territorium auch H. SPIER: Die Geschichte der Harzburg ... (wie Anm. 6). S. 46.

60 Ebd., S. 4.

61 Vgl. UB Ilsenburg S. 89 Nr. 91.

62 Vgl. W. PETKE: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg ... (wie Anm. 53). S. 129.

63 Vgl. B. SCHNEIDMÜLLER: Reichsnähe – Königsferne ... (wie Anm. 3). S. 19.

64 Vgl. M. KAUFHOLD: Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösung und Entscheidungsstrukturen (1230 – 1280). (=Schriften MGH 49). Hannover 2000. S. 311 f., 313 f.

2.2 Die politische Entwicklung unter Herzog Albrecht dem Großen

2.2.1 Haltung und Machtstellung der Grafen von Wernigerode während der Asseburger Fehde

Der erstmalige Versuch einer modernen historischen Rekonstruktion der politischen Entwicklungsgeschichte der Wernigeröder Grafen kann sich nicht ausschließlich auf die Interpretation der regionalen Urkunden stützen. Die chronikalischen Quellen für den gesamten zu behandelnden Zeitraum liefern äußerst selten und dabei nur spärlich aufschlussreiche Hinweise zur Machtpolitik der Grafen. Dieses enorme Defizit auf dem Sektor narrativer Schriften wird auch nicht durch ein besonders dichtes Arsenal der urkundlichen Belege zufriedenstellend kompensiert. Wegen dieser etwas nachteiligen Quellenlage erfordert die Methodik speziell bei Fokussierung der Mitte des 13. Jahrhunderts eine weitgespannte Betrachtung. Um gewisse Faktoren der gräflichen Entwicklung aufzeigen zu können, sollte fortwährend der herrschaftliche Aufstieg und die Machtausweitung des welfischen Fürstenhauses vergegenwärtigt und auf seine Wirkungsreichweite in Bezug auf den nördlichen Harzvorraum untersucht werden.

Die Herrschergestalt und das politische Wirken Herzog Albrechts des Großen von Braunschweig sind vor längerer Zeit von ADOLF BÄHR am ausführlichsten dokumentiert und gewürdigt worden⁶⁵. In seinen Abhandlungen ist das Vorgehen Albrechts, das nach seiner Stellung im Reich eher ohnmächtige Herzogtum Braunschweig durch vorrangig kriegerische Unternehmungen in die vormalige Größe und Herrschaftsreichweite zur Zeit Heinrichs des Löwen zurückzuführen, erstmals umfassend beschrieben worden. Die große Fehde des energischen Welfenherzogs zuerst gegen die Herren von Wolfenbüttel, später auch gegen den Bischof von Hildesheim in den fünfziger Jahren des 13. Jahrhunderts, stellt in Hinblick auf welfische Herrschaftskonsolidierung und aktive herzogliche Territorialpolitik den herausragenden Präzedenzfall dar. Albrecht hatte zunächst die nach Reichsunmittelbarkeit greifenden, ungehorsamen Erben des Reichstruchsess Gunzelin von Wolfenbüttel niederzuringen⁶⁶, um den Kernbereich seines Herzogtums zu festigen. Im Ergebnis dieser langwierigen Auseinandersetzung war es Albrecht letztlich gelungen, Wolfenbüttel und den wichtigen, nordwestlich des Harzes gelegenen Stützpunkt Asseburg zu annektieren⁶⁷.

Im Vorfeld der bekannten, doch noch zu wenig berücksichtigten *Asseburger Fehde* war dem Grafen Gebhard von Wernigerode durch König Wilhelm von Holland befohlen worden, die dem Grafen Gunzelin von Wolfenbüttel wegen Huldigungsverweigerung abgesprochenen Reichslehn seinem Schwager, Herzog Albrecht von Braunschweig, zu übertragen und jenen in seinen Rechten zu verteidigen⁶⁸. Durch die im Urkundeninhalt enthaltenen Formulierungen des Königs und dem Tenor seines Gebots erhalten wir den Anstoß, die herrschaftliche Stellung jenes Wernigeröder

65 A. BÄHR: Albrecht I., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg (1252 – 1279). In: JbGeschVHzBS 13. Wolfenbüttel 1914, S. 1 – 62.

66 Vgl. W. LÜDERS: Der Harlingeberg bei Vienenburg. Eine welfische Burg des 13. Jahrhunderts. In: ZHarz 59, Wernigerode 1926, S. 137 f.

67 Vgl. H. PATZE: Die welfischen Territorien ... (wie Anm. 55). S. 17; 20 (Karte).

68 Vgl. Urkundenregesten zur Tätigkeit des dt. Königs- und Hofgerichts bis 1451 [Urkundenregesten] 2, hg. v. B. DIESTELKAMP. Köln/Weimar/Wien 1994. S. 431 Nr. 518.

Grafen anzuleuchten, welcher zuvor seinen Eigenbesitz durch Erwerb des Wohldsberger Landguts so bedeutend erweitert hatte. Vorerst ist jedoch auf die Auffälligkeit hinzuweisen, dass Graf Gebhard als derjenige von König Wilhelm angeschrieben wurde, der offensichtlich allen anderen Grafengeschlechtern voran in der Lage war, die Übertragung der Reichslehen zu vermögen und gleichzeitig die Besitzrechte des Herzogs zu verteidigen. Ein Erklärungsversuch kann durch die neueren Darlegungen von HEINRICH SPIER abgeleitet werden, der in den urkundlich nicht genannten Reichslehen die Harzburg erkennen will⁶⁹. Nach diesem Gedankengang wäre die Nähe des Adressaten zur Burg als Hauptgrund anzuführen. Dem entgegenzuhalten ist der Verlauf der Asseburger Fehde und das Interesse Albrechts an den Gütern um Peine, Wolfenbüttel und Asseburg, die viel umfangreicher beim Reich zu Lehn gingen, nicht aber an der Harzburg. Vielmehr war der reichsunmittelbare Stand Gebhards ausschlaggebend für eine Aufforderung zu Handlungen an Königs statt. Die interessante Formulierung *committimus [...] vobis precipiendo mandantes*, insbesondere die Aufforderung den königlichen Befehl *vice nostre*⁷⁰ auszuführen, steht unmißverständlich für die Übertragung des Königsbanns zu Händen des Wernigeröder Grafen, welcher mit demselben die oben genannten Aufgaben zur Unterstützung des Herzogs erfüllen sollte. Wilhelm wählte den Grafen von Wernigerode, da sein Geschlecht ein auf den Allodialbesitz beruhende freie Herrschaft genaß⁷¹, keinem Lehnsherren unterstand und somit für die dauerhafte Wahrung königlicher Interessen geeignet schien. Dem hinzu tritt die Nähe des Grafen zu den Reichslehen von Wolfenbüttel und Asseburg, die durch seine zum damaligen Zeitpunkt noch bestehenden alten Grafschaftsrechte im Ostfalengau zustande gekommen war. Die Wirren der Asseburger Fehde berührten dieses Territorium, doch die Verwicklung der Grafen von Wernigerode darin ließe sich nur mit großer Mühe behaupten. Denn dieser anbefohlene Akt, dessen Vollziehung sich übrigens der Nachprüfbarkeit entzieht, war nur das Vorzeichen zum Ausbruch der Fehde gewesen, die sich in erster Linie gegen den Sohn des 1255 verstorbenen Reichstruchsesses Gunzelin, Ekbert von Wolfenbüttel, richtete⁷². Darüber hinaus erscheint Graf Konrad von Wernigerode, der nach Gebhard folgende Regent, in keiner der während der Asseburger Fehde ausgestellten herzoglichen Urkunden⁷³.

Graf Konrad war weise beraten, während der Fehde auch nicht als Parteigänger der durch Hildesheim, Halberstadt und Magdeburg gebildeten welfenfeindlichen Gruppierung⁷⁴ aufzutreten, obgleich er sich durch die Machtentfaltung des Herzogs in seiner exklusiven edelfreien Stellung bedroht sah. Teils Mißtrauen gegenüber dem aufsteigenden verwegenen Herzog Albrecht, teils Furcht vor dem Verlust der eigenen Güter durch ein Übergreifen der welfischen Initiativen auf den Harzgau, bewog den Wernigeröder Grafen, einstweilen Zurückhaltung in dieser außenpolitischen Angelegenheit walten zu lassen⁷⁵.

69 Vgl. H. SPIER: Geschichte der Harzburg ... (wie Anm. 7). S. 65.

70 Vgl. Asseburger Urkundenbuch, hg. v. J. v. BOCHOLTZ-ASSEBURG [UB Asseburg] Teil 1. Hannover 1876. S. 191 Nr. 278. Entsprechend dem Regest in Anm. 68.

71 siehe S. 9; 11.

72 Vgl. UB Asseburg Vorwort S. 8 f.

73 Ausführlich geprüft wurden die abgedruckten Urkunden im UB Asseburg 1 und Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande, Teil 1 bearb. v. H. SUDENDORF. Reprint Hannover 1947.

74 Vgl. A. BÄHR: Albrecht der Große ... (wie Anm. 65). S. 9.

75 Die maßgeblich bedeutenden Urkunden zur Asseburger Fehde (UB Asseburg 1, nr. 280 ff.) geben in einer beachtenswerten Dichte über die Stationen Albrechts auf seinem Kriegszug, zugleich über die aktiven Teilnehmer zuverlässig Auskunft. Der Wernigeröder Graf erscheint in diesen Quellen nicht, obgleich seine alten Besitzungen (siehe S. 6) in ebendortigem Territorium lagen.

Ein weiterer Anhaltspunkt für die Neutralität des Wernigeröder Grafen Konrad während dieses Konflikts findet sich in seinem Auftreten als *Solennitätszeuge*⁷⁶ im ausgehenden Schiedsgerichtsprozess, als Herzog Albrecht und Bischof Simon von Paderborn, der Schutzherr über die Kirchen von Corvey und Bremen, im August des Jahres 1258 bei Elstorf unter freiem Himmel zusammengetreten waren, um eine endgültige Beilegung ihres Zwists zu erreichen⁷⁷. Mit diesem Verfahren zeichnete sich die Distanzierung Herzog Albrechts von den Bemühungen um Herrschaftsrechte im Herzogtum Westfalen⁷⁸ ab. Interessant ist in diesem Rahmen die Zusammensetzung der Prozessbeteiligten: an den ersten Stellen der testierenden Funktionäre erscheinen die edelfreien Herrscher, die Grafen von Holstein gefolgt von den Herren von Oldenburg, schließlich an fünfter Stelle, noch vor dem Grafen Heinrich von Wohldenber, der Wernigeröder Graf Konrad II. Zweifelsohne waren diese im vordersten Rang aufgezeichneten Edelfreien aufgrund ihrer reichsunmittelbaren Stellung als Ordnungsträger des Schiedsgerichts in diesen öffentlichen Prozess delegiert worden. Das Schiedsgericht mußte insbesondere während dieses Ausgleichs im Interregnum zwischen den Reichsfürsten von jenen mehr oder minder mächtigen reichsunmittelbaren Gewalten getragen werden - womit sich die Herrschaftsstellung des Wernigeröder Geschlechts, das bis zum Jahre 1268 keinem Lehnsherren unterstand, in diesem Kontext aufhellen läßt.

2.2.2 Die Lehnsauftragung an die Markgrafen von Brandenburg als territorialpolitische Erhaltungsstrategie

So waren während des Emporkommens des welfischen Herzogs von Graf Konrad II. zunächst keine nennenswerten Fortschritte in der Landesherrschaftsbildung vollbracht worden. Ganz gegenteilig forderten die in den Dekaden des Interregnums durch die Reichsfürsten zunehmend verstärkten politischen Spannungen von den regionalen Adelsgewalten im Harzvorraum eine ständige Anpassungsfähigkeit, um nicht vollständig vom wachsenden Landesfürstentum aufgesogen oder zersplittert zu werden - das rigorose Vorgehen des Herzogs Albrecht 1258 gegen die Herren von Asseburg unterstreicht diese Notwendigkeit⁷⁹; ein weiteres Beispiel für die Konsequenzen einer fehlenden Anpassung an die Politik der erstarkenden benachbarten Reichsfürsten bieten desweiteren die bereits mehrfach erwähnten Grafen von Wohldenber. Diese hatten nach der Zerstörung ihres vormaligen Stammsitzes, der Burg Wohldsberg, durch Begünstigung Kaiser Friedrichs I. Barbarossa, die Harzburg als Mittelpunkt ihrer Herrschaft seit dem Jahr 1180 inne gehabt⁸⁰ und

76 Zum mittelalterlichen Schiedsgericht vgl. K. S. BADER: Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. In: Schriften zur Rechtsgeschichte (=Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1). Sigmaringen 1984. S. 185 ff.; 198.

77 Regesta Imperii V/2,4 Nr. 11793.

78 Vgl. H. PATZE: Die welfischen Territorien ... (wie Anm. 55). S. 15.

79 UB Asseburg I Vorwort S. 9.

80 Vgl. H. SPIER: Die Geschichte der Harzburg ... (wie Anm. 6). S. 49.

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

erhielten durch ein Übergewicht ihrer gräflichen Rechte gegenüber anderen Adelsgewalten über siebzig Jahre die Vormachstellung im Nordwestharz. Das Überschreiten des Höhepunkts ihrer Herrschaft war freilich mit deren finanziellen Schwierigkeiten eingeleitet worden, aber die eigentliche Degression ihres Einflussbereiches war, begünstigt durch die unflexible Haltung der Grafen und durch die daraus entstandene Bedrängung der inzwischen weit überragenden Territorialfürsten, der Herzöge von Braunschweig, wie auch der Bischöfe von Hildesheim im späteren 13. Jahrhundert, herbeigeführt worden⁸¹.

Das Wachstum des Braunschweiger Herzogtums, zu welchem in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wichtige Vorposten im nördlichen Harzvorland gehörten - darunter neben den bereits angeführten Gütern um Wolfenbüttel das in unmittelbarer Nähe des Wernigeröder Machtbereiches gelegene Gericht zum Bocla⁸² - musste also eine Retardation in der politischen Entwicklung der Wernigeröder Landeshoheit am westlichen Harzgau und die Preisgabe alter Rechte im nordwestlichen Harzraum zur Folge haben. Dem wachsenden Einfluss Herzog Albrechts von Braunschweig im Gebiet um die mittlere Oker konnte sich Graf Konrad II. von Wernigerode nicht entziehen. Im Jahr 1272 begab er sich auf die Asseburg, um dort die Auflassung seiner Grafschaft im Derlingau gegenüber dem welfischen Herzog zu vollziehen⁸³. Diese Lehnsauflassung des Grafen ist das Resultat der seit drei Jahren zuvor erfolgten Machtausweitung des Welfen auf die äußersten, dem Harz nordwestlich vorgelagerten Gebiete, worauf ich darauf folgend wieder eingehen werde. Doch hier gilt es, zunächst die beobachtbare *realpolitische Ausrichtung* des Wernigeröder Grafen zu betonen. Die Resignation der vom Bistum Halberstadt zu Lehen gegangenen Güter links der Oker an den Welfen erlaubt, die Zielsetzung der Wernigeröder Grafen auf den Erhalt und Ausbau der nordharzischen Besitzungen als Priorität ihrer politischen Orientierung herauszustellen. Damit waren sie, anders als die übrigen von der Ausweitung des Braunschweiger Herzogtums weniger betroffenen Harzgrafengeschlechter allerdings gezwungen, sich nunmehr einen Rückhalt bei einem stärkeren fürstlichen Potentaten zu suchen. Diese Beobachtung soll als Prämisse gelten, wenn nun die oft angeführte Lehnsauftragung des Wernigeröder Stammsitzes an die Markgrafen von Brandenburg besprochen werden soll.

Aus dem Jahr 1268 ist eine von Graf Konrad II. ausgefertigte Urkunde erhalten, die von einer Lehnsauftragung, Burg und Stadt Wernigerode betreffend, an die askanischen Markgrafen Johann, Otto und Konrad Zeugnis abgibt⁸⁴. Diese Quelle hat der Regionalgeschichtsforschung Rätsel aufgegeben, da die Beweggründe für diese Übertragung nicht aus dem Urkundeninhalt hervorgehen. Sie konnten aber auch in der neuesten lokalgeschichtlichen Darstellung zur Frühgeschichte der Grafschaft Wernigerode nach meinem Dafürhalten wenig überzeugend geklärt werden. Obgleich mit Sicherheit in dieser Handlung eine territoriale Erhaltungsstrategie zu erkennen ist, möchte ich die These BRÜCKNERS⁸⁵, die Wernigeröder Grafen hätten sich mit der errichteten Lehnsbindung einen Schutz vor dem östlich benachbarten Bistum Halberstadt geschaffen, deshalb hinterfragen, weil bis zum Pontifikat Bischof Albrechts I. von Halberstadt (1304 - 1324) keine lokal übergreifende, die umliegenden Herrschaften bedrohende Territorialpolitik

81 Ebd., S. 57.; W. PETKE: Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg ... (wie Anm. 53). S. 389 f.

82 Vgl. W. LÜDERS: Das Gericht zum Bocla. Ein Beitrag zur Territorialpolitik Herzog Albrechts des Großen von Braunschweig. In: Braunschweigisches Magazin 20. Wolfenbüttel 1914. S. 45.

83 Auszüge und Dokumentation der im StA Wolfenbüttel aufbewahrten Abschrift der Originalurkunde bei G. BODE: Geschichte der Grafen von Wernigerode ... (wie Anm. 21) S. 355. Graf Konrad überließ dem Herzog *comitiam nostram quam ab ecclesia Halberstatensi tenuimus in pheidō cum omnibus bonis in pheidō et solitus ad ipsam pertinentibus*.

84 Diplomatarium Comitium de Wernigerode. In: Cod. Dipl. Brand. 7, bearb. P. W. GERCKEN. Berlin 1782. S. 347 Nr. 199.

85 J. BRÜCKNER: Grafen zu Stolberg ... (wie Anm. 7). S. 125.

unternommen wurde, wie es LUTZ FENSKE⁸⁶ in seinen Darstellungen über die politische Ordnung des Harzgaus im 13. und 14. Jahrhunderts dargelegt hat.

Tatsächlich kam es in demselben Jahr der Lehnsauftragung zu dem oben angemerkten territorialen Ausgreifen des Braunschweiger Herzogs Albrecht. Denn als Otto von Hadmersleben mit mehreren Raubzügen den ehemaligen Ostfalengau beunruhigte, nahm dies der Welfe zum Anlass, mit wuchtigen Schlägen zuerst den Grafen in die Knie zu zwingen, sodann seine Besitzungen, die Burgen Hornburg, Harbke, Egelu und Groningen an seinen Herrschaftsbereich anzugliedern⁸⁷. Hiermit war ihm nach der siegreich geschlagenen Asseburger Fehde die Einnahme weiterer Stützpunkte, somit eine Verdichtung seines Dominanzbereiches im Okergebiet gelungen. Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass sich die genannte Burg Harbke mit dem nahe gelegenen Gericht Sieckte auf dem Gebiet des alten ostfälischen Territoriums der Wernigeröder Grafen befand⁸⁸. Mit diesem Vorstoß von 1268 hatte der Herzog auch den abseitigen Besitzstand der Grafen von Wernigerode bedroht, wenn nicht sogar ihre noch in gewissem Umfang bestehenden Rechte an der Oker bereits verletzt. Es muss folgedessen als wahrscheinlich angesehen werden, dass Graf Konrad von Wernigerode in dem von Erzbischof Konrad von Magdeburg mit den Harzgrafen geschlossenen Trutzbündnisses gegen ebendiese kriegerischen Expeditionen des Welfen⁸⁹ involviert war. Zusammenfassend ist demnach festzuhalten, dass sich gegen Ende dieser Dekade die Ausweitung des Herzogtums Braunschweig in Richtung des nördlichen Harzraums verstärkte, die, im Gegensatz zu der Asseburger Fehde, den Wernigeröder Grafen in eine Defensivhaltung zwang und seine Parteilosigkeit in Frage stellte.

Die Markgrafen von Brandenburg waren ihrerseits durch beträchtlichen Gebietszugewinn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bis in den altmärkischen Elbraum vorgedrungen⁹⁰. Ganz zwangsläufig musste dies zu Spannungen mit dem ebenfalls im Prozess der Territorialisierung rasch voranschreitenden Erzbistum Magdeburg führen. Dieser seit etwa 1260 bestehende Gegensatz mündete im Jahr 1277 in der sogenannten *Magdeburgisch-Brandenburgischen Fehde*, einer langwierigen Auseinandersetzung, die den gesamten norddeutschen Raum in große Wirren stürzte. Für das Verhältnis des Grafen Konrad von Wernigerode zu den drei großen fürstlichen Territorien, Braunschweig, Magdeburg und Brandenburg ist es von außerordentlich großer Bedeutung, dass Albrecht der Große bei entscheidenden politischen Angelegenheiten mit den Brandenburgern kooperierte⁹¹. Um einer Konfrontation mit Albrecht dem Großen aus dem Wege zu gehen und sich unter den Schutz des Mächtigeren in einer politischen höchst präkeren Situation zu begeben⁹², gleichzeitig aber auch eine durch die große Entfernung des Lehnsherren begünstigte Geringhaltung der Lehnsverpflichtungen zu ermöglichen, war jene strategisch optimale Taktik der Lehnsauftragung an die Markgrafen von Brandenburg durch Graf Konrad II. getätigt worden.

86 L. FENSKE: Grafen v. Regenstein ... (wie Anm. 54), S. 23.

87 Vgl. W. HAVEMANN: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Teil 1 (=BeitrGeschLVNdsBr, Serie A : Reprints, Bd. 20). Hannover 1974, S. 404.

88 Vgl. G. BODE: Geschichte der Grafen von Wernigerode ... (wie Anm. 21), S. 357; 359.

89 W. HAVEMANN: Braunschweig und Lüneburg ... (wie Anm. 88), S.

90 Vgl. P. M. HAHN: Fürstliche Territorialgewalt und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (= VeröffentlHisKomB 72). Berlin/New York 1989, S. 46.

91 Vgl. A. BÄHR: Albrecht der Große ... (wie Anm. 65). S. 55.

92 Zu diesem Phänomen spätmittelalterlichen Verfahrens vgl. B. DIESTELKAMP: Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien. In: Der dt. Territorialstaat im 14. Jahrh. 1 (=Vorträge und Forschungen 13). Sigmaringen 1987. S. 79.

Es gibt allerdings ein Indiz, dass diese Lehnbindung an Brandenburg hinsichtlich eines Vasallitätsverhältnisses schnell irrelevant geworden sein muss, da Konrad von Wernigerode für Erzbischof Konrad von Magdeburg Partei ergriff, als der letztgenannte sich im Jahr 1272 gegen die Markgrafen von Brandenburg verbündete⁹³.

Im Spannungsgefüge des Interregnums hatte Graf Konrad die *juristische* reichsunmittelbare Stellung seines Geschlechts in einem spontanen Akt resigniert. Doch der Lehnbindung an Brandenburg, die im Jahr 1324 durch Ludwig den Bayern für Markgraf Waldemar bestätigt wurde⁹⁴, darf keine ausschlaggebende Bedeutung für die Herrschaftsentwicklung der Grafen zuerkannt werden. Denn bei den späteren, mit den entscheidenden Entwicklungsstufen der Landesherrschaftsbildung verbundenen Initiativen haben die Erben Konrads völlig unabhängig von lehnherrlichen Verpflichtungen und ohne Einwirkungen der Askanier agiert. Nur König Albrecht und König Ludwig der Bayer nahmen singulär direkten Einfluss auf die Herrschaftsausübung der Wernigeröder Grafen, was eine *pragmatische Reichsunmittelbarkeit* bezeugt, welche bei der relativ ungehinderten Genese der Landeshoheit im 14. Jahrhundert Jahrhundert eine tragende Rolle gespielt hat.

III

DIE DURCHSETZUNG DER GRÄFLICHEN LANDESHERRSCHAFTSBILDUNG GEGEN LOKALE UND REICHSFÜRSTLICHE POTENTATEN

3.1 Die Bedeutung der Harzburg für die Herrschaft der Grafen von Wernigerode

3.1.1 Der Erwerb der Harzburg (1269)

Schon Gebhard von Wernigerode hatte, wie im vorangegangenen Kapitel aufgezeigt wurde, die Vorstoßrichtung der gräflichen Territorialbildung vor allen Dingen durch den Ankauf des freien Allods Wohldenberg/Bovingerode deutlich vorgegeben. Der von SPIER⁹⁵ angeprochene gräfliche Ausweitungsbereich am Gebirgsrand nach Westen ist mithin auf die Grafen von Regenstein zurückzuführen, welche sich anschickten, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu einer den gesamten Harzgau dominierenden Territorialmacht aufzusteigen und dabei den größten Entwicklungsraum in den nördlichen und nordöstlichen Vorlandchaften einzunehmen⁹⁶. Im Nordwesten hingegen änderte sich die Herrschaftsstabilität der Grafen von Wohldenberg

93 Vgl. Regesta Imperii V/2,4 Nr. 12125. Bereits 1268 ist Graf Konrad als politisch Vertrauter des Erzbischofs von Magdeburg anzutreffen, vgl. ebd., Nachträge (1260 - 1269). S. 2159 Nr. 15100.

94 Vgl. Acta regni Ludewici IV, bearb. J. SCHWALM (= MGH Const. 5), Hannover 1909, S. 776 Nr. 938.

95 wie Anm. 6.

96 Vgl. L. FENSKE: Grafen von Regenstein ... (wie Anm. 54). S. 13 ff.; Die Vorherrschaft der Regensteiner über den mittleren und östlichen Harzgau durch die Dichte der Gerichtsbarkeiten dargestellt v. W. GROSSE: Die mittelalterlichen Gerichte und Dingstätten im Harzgau. In: ZHarzV 73. Quedlinburg 1940. S. 36 ff.

zunehmend zugunsten der Wernigeröder Grafen. Das Verhältnis der Grafen von Wernigerode zu den Grafen von Wohldenberg, die im Besitz umfangreicher Land- und Herrschaftsrechte am Nordwestharz waren, ist nicht zuletzt durch die Blutsverwandtschaft (*consanguenies*) ein beständig friedliches gewesen. Entgegen den machtpolitisch geschickt lavierenden Grafen von Wernigerode war jedoch die Herrschaft der Wohldenberger nach dem Untergang des staufischen Königtums durch finanzielle Nöte und Bedrängnis durch die Bischöfe von Hildesheim im allmählichen Niedergang begriffen, was sich ab der Mitte des 13. Jahrhunderts in dicht aufeinanderfolgenden Kumulationen von Güterkomplexen und Vogteirechten äußerte⁹⁷.

Am 1. Mai des Jahres 1269 erfolgte sodann der bedeutenste Progress in der Entwicklungsgeschichte der Grafen von Wernigerode. Die Grafen Ludolf und Hermann von Wohldenberg verpfändeten die Harzburg mit allem Zubehör und dem Berg Horbeke (*castrum Hartesburg cum omnibus attinenciis et montem Horbeke*)⁹⁸ für 400 Mark Silber an den Grafen Konrad von Wernigerode⁹⁹.

Der bloßen *Verpfändung* schien in der Regionalgeschichtsschreibung des 18. und späten 19. Jahrhunderts ein großes terminologisches Gewicht beigemessen worden zu sein. Diese Überbewertung der Pfandbesitzlage ist auf einen kleinen, aber folgenreichen Übersetzungsfehler von CHRISTIAN HEINRICH DELIUS zurückzuführen¹⁰⁰, durch welchen von vornherein mit der Andeutung eines in der Urkunde angeblich vorgegebenen, beschränkten Zeitraums für den Pfandbesitz die Vorstellung von einem exklusiven, zeitlich begrenzten Streubesitz impliziert wurde. Desweiteren hatte die frühe Regionalgeschichtsschreibung offenbar zu wenig das Augenmerk auf die aus dem niedersächsischen Raum stammenden Urkunden gerichtet, die ein völlig anderes Licht auf die Präsenz der Wernigeröder Grafen am östlichen Randgebiet des Braunschweiger Herzogtums werfen, wie in den folgenden Abteilungen dargestellt werden soll. Was die Folgezeit aber bezeugte, war die Umwandlung des Harzburgbesitzes in dauerhaften Erbbesitz und die *physisch unumschränkte Herrschaft*¹⁰¹ der Grafen auf der ehemaligen Reichsburg, die erst 1369 nach der Eroberung durch Herzog Otto dem Quaden von Braunschweig endete.

3.1.2 Die Errichtung des Harzburger Herrschaftsraums

Eine noch konstitutivere Bedeutung nahmen aber die Wohldenberger Pertinenzen der Harzburg ein, die in der Urkunde als *attentiis* ausgewiesen doch nicht konkret genannt wurden, und welche

97 wie Anm. 11.

98 C. H. DELIUS: Untersuchungen über die Geschichte der Harzburg und den vermeinten Götzen Krodo, Halberstadt 1826, Urkunden-Beilage, S. 8 ff., nr. 4.; vgl. auch Harzburg-Regesten, hg. v. H. SPIER (=BeitrGAHarzburg 7). Bad Harzburg 1975. S. 24 f. Nr. 64.

99 Darstellungen hierzu von H. SPIER: Geschichte der Harzburg ... (wie Anm. 6), S. 73 ff.; W. PETKE: Grafen v. Wöltingerode-Wohldenberg (wie Anm. 11), S. 421f.; P. HÖFER: Hasselburg ... (wie Anm. 59). S. 4 f.; S. WILKE: Goslarer Reichsgebiet ... (wie Anm. 50). S. 147.

100 Harzburg-Regesten ... (wie Anm. 98), S. 25 Anm. 29.

101 H. SPIER (wie Anm. 6) hat bewiesen, dass die Welfen juristisch berechtigt Ansprüche auf die ihnen zustehenden Besitzanteile an der Harzburg erhoben Diese konnten aber aufgrund der starken Etablierung der Wernigeröder Grafen nicht zur Geltung gebracht werden (vgl. ebd., S. 67, nr. 71). So ist vom pragmatischen Standpunkt her eine Vorherrschaft der Grafen auf der Harzburg in den Vordergrund zu stellen, vgl. F. STOLBERG: Befestigungsanlagen im Harz ... (wie Anm. 28). S. 141 f.; W. PETKE: Grafen v. Wöltingerode-Wohldenberg (wie Anm. 11). S. 422.

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

die Hausmacht der Grafen von Wernigerode immens bereicherten. Bestimmbar sind durch Grundbesitzanalysen der Großteil der Harzforsten zwischen Harzburg und Goslar, nebst dem reichen grundherrlichen Besitz in den Dörfern Westerode, Bündheim, Lochtum, Harlingerode¹⁰² und Vienenburg¹⁰³. Auch der unmittelbar westlich der Stadt Goslar gelegene Steinberg war in den Besitzstand des Grafen Konrad von Wernigerode übergegangen, der denselben wiederum an die von Wallmoden und Gowische zu Lehen gab¹⁰⁴. Als besonderes Zubehör der Harzburg ist das Gebiet von Sudburg¹⁰⁵ aufzufassen, da sich in dessen Umfang nicht nur 4 Hufen Land, sondern auch die in der ebenda angemerkten Goslarer Urkunde von den Grafen beanspruchte Gerichtsstätte befand¹⁰⁶.

Die in ihrem wirklichen Umfang schwer fassbaren *attentiis* waren mit dem vorangegangenen Erwerb Bovingerodes von 1249 verbunden, denn der Wohldsberg, der ein Bestandteil des Güterkomplexes von Boveringerode war, stellte so das Bindeglied zwischen den Besitzungen der Grafen zwischen Wernigerode und Ilsenburg und der neuerworbenen Harzburg dar¹⁰⁷. So ist auch die Unternehmung des Grafen Konrad von Wernigerode verständlich, sogleich einen Verbindungsweg zwischen der Harzburg über den Wohldsberg nach dem Hof von Bovingerode errichten zu lassen, der zur wirtschaftlichen Versorgungsquelle der Harzburg umgewandelt worden war¹⁰⁸. Dem Güter- und Rechtserwerb folgte die militärische Sicherung. In diesem Zeitraum nämlich erbauten die Grafen einen Turm, der als Beobachtungsposten zwischen der Wernigeröder Stammburg und der Harzburg mit strategisch vorteilhaften Sichtkontakt fungierte¹⁰⁹. Nachdem die Grafen sich erst einmal auf der Burg etabliert hatten, ging auch die im Vertrag von 1269 nicht enthaltene reichslehnbar Kurie alsbald in die Hand des Grafen Konrad von Wernigerode über. Kurz nach 1269 ließen die Ritter Heinrich und Alverich von Burgdorf den beim Reich zu Lehn gegangenen Burgsitz der Harzburg (*curiam in Hartesborch sitam [...] quam de manu imperii in feodo tenuimus*)¹¹⁰ dem König Rudolf von Habsburg auf, *damit der Graf Konrad von Wernigerode in den Besitz dieses Lehns eingeführt werde (ut nobili viro comiti Conrado de Wernigerode eandem in feodo porrigatis)*. Auch die ursprünglich den Wohldenberger Grafen unterstehenden Dienstmannen von Sudburg¹¹¹ waren nunmehr in das Herrschaftssystem der Grafen von Wernigerode eingebunden. In einer im Jahr 1282 ausgefertigten Urkunde des Domstifts St. Simon und Judas zu Goslar ist der *Johannes miles dictus de Sutburch, castellanus in Hartesburch*¹¹² eindeutig als Lehnsmann des Grafen Konrad II. von Wernigerode nachzuweisen.

102 W. PETKE: Grafen von Wohldenberg ... (wie Anm.11). S. 421.; H. SPIER: Geschichte der Harzburg ... (wie Anm. 6).

103 C. H. DELIUS: Urkunden-Beilagen (wie Anm. 98). S. 12 Nr. 7.

104 Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen [UB Stadt Goslar]Bd. 2 (=GeschProvSachs 30). Halle 1896. S. 357 Nr. 345.

105 UB Stadt Goslar 4. S. 257 Nr. 370, wo von Graf Konrad v. Wernigerode *veer hufen landes* und *use goding unde use gericht* angegeben werden. Von diesem Gut ausgeschlossen war jedoch der Sudmerberg selbst, der als ehemaliges Reichszubehör noch 1325 ein Lehnbesitz der Grafen von Wohldenberg war, vgl. UB Stadt Goslar 3. S. 483 Nr. 710.

106 Vgl. W. GROSSE: Gerichtsstätten im Harzgau ... (wie Anm. 96). S. 44 (Karte).

107 P. HÖFER: Hasselburg ... (wie Anm. 59). S. 4; vgl. R. WIERIES: Geschichte des Amtes Harzburg nach seinen Forst-, Flur- und Straßennamen (=Forschungen zur Geschichte des Harzgebietes 6). 2. Aufl. Bad Harzburg 1937. S. 122.

108 Vgl. K. FISCHER: Alte Straßen und Wege in der Umgebung von Harzburg. In: ZHarzV 34. Wernigerode 1911. S. 218.

109 Vgl. R. WIERIES: Amt Harzburg ... (wie Anm. 106). S. 118; F. STOLBERG: Befestigungsanlagen im Harz ... (wie Anm. 28). S. 413 f.

110 C. H. DELIUS: Urkunden-Beilagen (wie Anm. 98). S. 10 Nr. 5; Harzburg-Regesten ... (wie Anm. 98). S. 25 Nr. 66.; H. SPIER: Geschichte der Harzburg (wie Anm. 99). Zur Datierung dieser Auffassung vgl. W. PETKE: Grafen v. Wohldenberg (wie Anm. 102).

111 Vgl. W. PETKE: Grafen v. Wohldenberg ... (wie Anm. 11). S. 406.

112 UB Stadt Goslar 2, S. 318 f. Nr. 298.

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

Graf Konrad II. und seine Söhne waren nicht müßig, den in ihrem Besitzstand befindlichen Wohldenberger Güterkomplex mit weiteren Ländereien und Verfügungsrechten auszustatten und zu einem soliden Herrschaftsbereich auszugestalten. Konrad erwarb 1285 vom Goslarer Domkapitel eine jährliche Pacht der *bona in Slevewdhe cum omni jure in silvis, pratis, piscationibus et cum omnibus, que spectant ad eandem villam*¹¹⁶. Von diesen Allodialrechten überließ letztlich das Domstift den Söhnen Konrads, Albrecht und Friedrich, im Jahre 1296 5 Hufen, 9 Hofstellen und eine Mühle auf Lebenszeit (*quinque mansos, novem areas et unum molendinum ... ad tempora vitem*)¹¹⁷, über welche den beiden Grafen bereits die erbliche Vogtei zuerkannt worden war (*advocatiā ultra dicta bona ... comitum et sola ipsorum transiet ad heredes*). Das Dorf Schlewecke¹¹⁸ war wenige Kilometer nordwestlich von Harzburg lokalisiert und schloss die Reihe der Dörfer mit beachtlichem Wernigeröder Teilgrundbesitz am Nordharzrand westlich zur Stadt Goslar ab. Desweiteren sind wir durch Urkunden der Grafen aus der Zeit ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Kenntnis von 3 Hufen in Beuchte (*trium mansorum in Bochedhe*)¹¹⁹ sowie der Inbesitznahme des reichslehnbaren Besitzes der in der Umgebung von Harzburg gelegenen Forstorte Kopperbrok und Kopperberg von den Wohldenberger Grafen unter Friedrich und Konrad von Wernigerode (*bona sita apud castrum Hartesborch, quae Kopperbrock et Kopperberch nuncupatur ... de imperio feudaliter habuimus ... nobilibus viris Friderico et Cunrado comitibus de Wernigerode ... feudaliter dare*)¹²⁰. Der von Kaiser Ludwig 1323 an Konrad, Friedrich und Gebhard von Wernigerode übertragene Zoll an der Vienenburg (*Lodowicus rex obligavit theoloneum in Vinenburch nobilibus viris Conrado, Gevehardo et Friderico comitibus de Werningerode*)¹²¹ sowie die in ungefähr dieser Zeit erfolgte königliche Beauftragung des Schutzes der Stadt Goslar (*Commissionem civium et civitatis nostre Goslarie vobis per majestatem nostram factam*)¹²² sind ganz offensichtliche Bestätigungen und Konsequenzen der überragenden gräflichen Machtsstellung in diesem Gebiet.

Als im Jahre 1271 Herzog Albrecht von Braunschweig seine Bergordnung für den Harz erließ¹²³, trat Konrad von Wernigerode unter den Landesfürsten an vierter Stelle hinter dem Bischof Otto von Hildesheim als Zeuge auf. Dieses Auftreten neben den größten Herrschaftsträgern des Harzvorraums verweist in erster Linie auf die erhobene Machtposition, welche die Wernigeröder Grafen nach dem Erwerb der Harzburg vor allen Dingen durch die Forsthoheit über die Harzburger Wälder¹²⁴ eingenommen hatten. Einen weiteren Beleg dafür bietet ein interessanter Vorfall, bei welchem die Herren von Pepperkeller in ihrem Streit mit den Domherren von St. Simon und Judas von Goslar vor den Herzögen Albrecht und Wilhelm von Braunschweig Besitzansprüche an dem Harzforst Langenberg Geltung zu verschaffen suchten, indem sie eine Urkunde des Grafen Konrad von Wernigerode vorlegten¹²⁵. Die Herrschaft der Wernigeröder Grafen begründete sich demnach neben dem Grundbesitz und der Gerichtsbarkeit auf weitreichende Rechte an den Harzwäldern.

Es war also spätestens im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts ein durch die Zusammenführung von Forst-, Gerichts-, und Allodialrechten um die Harzburg gebildeter Herrschaftsraum von den

116 UB Stadt Goslar 2, S. 337 Nr. 320.

117 UB Stadt Goslar 2, S. 494 f. Nr. 501 Nr. 502.

118 Vgl. R. WIERIES: Amt Harzburg ... (wie Anm. 106). S. 100.

119 UB Stadt Goslar 3, S. 65 Nr. 91.

120 UB Stadt Goslar 3, S. 601 Nr. 910; vgl. Harzburg-Regesten (wie Anm. 98). S. 27 Nr. 72.

121 UB Stadt Goslar 3, S. 446 Nr. 659.

122 UB Stadt Goslar 3, S. 590 Nr. 890; vgl. auch edb., S. 603 Nr. 914.

123 UB Stadt Goslar 2, S. 218 ff. Nr. 169.

124 Vgl. W. PETKE: Grafen v. Wöltingerode-Wohlndeberg ... (wie Anm. 11). S. 421.

125 UB Stadt Goslar 2, S. 344 Nr. 330; vgl. Urkundenregesten (1273 - 1291). S. 338 Nr. 485.

Wernigeröder Grafen errichtet worden, der die nach Konrad II. folgenden Regenten in die Lage versetzte, das gräfliche *Dominium*¹²⁶ zu einer sich von Wernigerode am Harzgebirgsrand nach Goslar hinstreckenden *Landesherrschaft* auszubauen. In Anbetracht dieses enormen Fortschritts in der Territorialbildung und der damit errungenen Machtbasis am Nordharz ließe sich nun mit Bestimmtheit die daraus erwachsene *dynastische Herrschaftsaufgabe* der Wernigeröder Grafen zur Formulierung bringen. Die Intensivierung der Vogteirechte über das von ihnen territorial umklammerte Benediktinerkloster Ilsenburg gehörte zu einer Vervollständigung der landesherrlichen Geltung im Stammgebiet und wurde unter Friedrich und Albrecht von Wernigerode zu Beginn des 14. Jahrhunderts in der Tat vorrangig gewaltsam und rechtsverletzend durchzusetzen versucht^{126a}. Die Kontrolle der Halberstadt mit Goslar verbindenden Handels- und Heerstraße, der sogenannten Alten Straße, zur Erlangung der größtmöglichen herrschaftlichen Kontrolle über die reiche Bergstadt Goslar gegenüber konkurrierenden Adelsgewalten, und die Ausweitung der gräflichen Blutgerichtsbarkeit über die ländlichen Personenverbände zu einer *Gerichtshoheit* waren die neben der Arrondierung des Landbesitzes herausragenden Zielsetzungen der Wernigeröder Adelsmacht am Nordwestharz, welche in der Bedrängung der genannten Reichsstadt, in gewaltsamen Übergriffen auf die Landbevölkerung, wie auch in der Errichtung eines systematischen Befestigungssystems am Gebirgsrand (siehe Abb. 1) seit dem Ende des 13. Jahrhunderts ihre allmähliche Umsetzung erfuhren.

3.2 Tendenzen der Landesherrschaftsbildung und ihrer Degression (1269 - 1372)

3.2.1 *Gerichtsbarkeit und Gerichtshoheit*

Die Ausführungen dieses Kapitels, die sich konkret mit den spezifischen Phänomenen der Wernigeröder Landesherrschaftsbildung beschäftigen werden, verlangen den bisher beibehaltenen chronologischen Rahmen zugunsten eines systematischen Überblicks aufzulösen und auf bereits angesprochene Erscheinungen zurückzukommen, oder auf diejenigen voranzugreifen, die an späterer Stelle noch einmal fokussiert werden sollen. Zugleich werden im Anschluss an die vorangegangene Darstellung die Fragen nach dem Verhältnis der Wernigeröder Grafen zu den Herzögen von Braunschweig im Zuge der herrschaftlichen Durchdringung des Harzburger Raums sowie nach der Einwirkung der Reichsinstanz auf die Herrschaftsausübung der Grafen zu beantworten versucht werden.

Das *Dominium* der Grafen von Wernigerode definiert sich in dieser Epoche durch eine Konzentration überragender grund- und gerichtsherrlicher sowie forsthoheitlicher, sich dabei auf einen Kleinraum beziehender Rechte unter größtmöglichem Ausschluss rivalisierender

126 Hier verstanden als die Einheit von Gerichts- und Nutzungsrechten einer Adelsgewalt in einem Raum, der durch Befestigungsanlagen nahezu abgegrenzt und von somit gegenüber rivalisierenden Territorialmächten als beanspruchte Herrschaftszone ausgewiesen wird. Das *Dominium* wird hierin als eine Vorstufe zur Landeshoheit angesehen.

126a Vgl. E. JACOBS: Die Befehdung des Klosters Ilsenburg ... (wie Anm. 10). S. 366 ff.

Territorialgewalten. Eine besondere Antriebskraft in diesem vorgenannten Rechtsgefüge zur Erlangung der Gebietshoheit lag in der Gerichtsbarkeit. Ihre Ausdehnung und Anwendung auf die Landesbewohner gehört - trotz aller in der neueren Forschung auffindbaren Abschwächung¹²⁷ des Grafengerichts als Hauptmerkmal - zu einem entscheidenden Aspekt in der Entstehung der Landeshoheit. Der Harzvorraum mit seinen durchaus besonderen regionalen Bedingungen erlaubt an dieser Stelle dennoch eine kleine Revision der Auslegung dieses lang umstrittenen Gesichtspunkts. Die nördlichen Harzgrafen, die am Gebirgsrand über ein abgeschlossenes Gebiet anfänglich nur unmittelbar in der Nähe ihrer Stammburgen verfügten, haben beim Aufbau der Landesherrschaft in den ersten Entwicklungszügen die ansonsten sehr diffusen gräflichen Rechte in kleinräumlichen Herrschaftszonen zu verdichten begonnen¹²⁸. Was aber die durch die Adelsgewalt angetriebene grundbesitzrechtliche Arrondierung anbelangt, so ist zu behaupten, dass ihre Entwicklung durch kräftezermürende Fehden mit den benachbarten Herrschaften, sowie den damit einhergehenden Schwankungen des finanziellen Potentials, eher langsam und unter stark retardierenden Momenten verlaufen war. Zum Ausgleich mussten anderen, auf territorialer Ebene angewandten Rechten und Machtmitteln stärkere Geltung verschafft werden. Der sächsische Grafenadel, der das Richtschwert in den Händen hielt, übte die Rechtssprechung über die Landbevölkerung in seinem Dominanzbereich aus. Gelang es ihm, die alten gräflichen Gogerichte zu landesherrlichen Gerichten umzugestalten, konstituierte sich seine Herrschaft über die Gerichtshoheit als Vorstufe zur Landeshoheit^{128a}. Diese Entwicklung ist bei den Grafen von Regenstein nachzuvollziehen¹²⁹ und tritt auch in ähnlichem Verlauf, nur auf ungleich kleinerem Gebiet, bei den Grafen von Wernigerode in Erscheinung.

Als WALTHER GROSSE zu der Erkenntnis gelangte, dass die im Harzgau ausgedehnten Regensteiner Gerichtsbarkeiten vor dem Herrschaftsbereich der Wernigeröder Grafen und dem Harzburger Raum abrupt ihr Ende fanden¹³⁰, ließ er diese Feststellung ohne weitere auf die Grafen von Wernigerode bezogenen Überlegungen stehen. Er hielt es schlichtweg für merkwürdig, dass die Regensteiner Gerichtsstätten vor dem Nordwesten nicht mehr fassbar waren. Dass aber genau dieses Gebiet kein Machtvakuum war, sondern erfüllt vom *Dominium* der Grafen von Wernigerode, zeigen die niedersächsischen Quellen auf: Nachdem Graf Konrad V. von Wernigerode 1349 einen gerichtlichen Beschluss mit dem Stift St. Petersberg und dem Rat von Goslar hatte verlautbaren lassen, nach dessen Bestimmungen weder er noch seine Nachkommen oder seine Amtsleute die Nutzung des Guts bei Sudburg beeinträchtigen würden, ließ er gebieterisch die Forderung folgen, dass die Neubesiedler des Dorfes Sudburg auf seinem Goding und zu seinen Gerichtstagen erscheinen sollen (*de lude scholden use goding unde use gericht soken*)¹³¹. Weiterhin gebot Graf Konrad, dass diese Bewohner ihm und seinen Erben Abgaben zu leisten und sich von seinen Forsten fernzuhalten hätten. Es kommt zum Vorschein, dass die Grafen dort nicht nur regelmäßig eine Godingstätte hielten, sondern auch anstrebten, den dortigen geringen Eigengutsbesitz durch die Beanspruchung der Gerichtsbarkeit zu kompensieren.

127 Zur Diskussion über das Gewicht der gräflichen Gerichtsbarkeit in der Landesherrschaftsbildung vgl. K. S. BADER: Volk, Stamm und Territorium. In: Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte (=Schriften zur Rechtsgeschichte 1). Sigmaringen 1984. S. 455 [275]; E. KLEBEL: Landeshoheit in und um Regensburg. In: Zur Geschichte der Bayern (=Wege der Forschung 60). Darmstadt 1965, S. 572 [10] ff.; dabei immer noch grundlegend: T. MAYER: Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters. Weimar 1950. S. 285 ff.

128 L. FENSKE: Grafen v. Regenstein ... (wie Anm. 54). S. 16.

128a O. MERKER: Grafschaft, Go und Landesherrschaft. In: NdsJahrbLadsgesch 38. Hildesheim 1966. S. 42 ff.

129 Vgl. W. GROSSE: Gerichtsstätten im Harzgau ... (wie Anm. 96). S. 43 f.

130 Ebd., S. 44.

131 UB Stadt Goslar 4. S. 257 Nr. 370.

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

Wenige Kilometer nordöstlich der Mark Sudburg besaßen die Grafen die wichtige Gerichtsbarkeit vor der Vienenbug (siehe Abb. 1), welche ein rechtliches Zubehör der Burg war und im Jahr 1341 in einer Urkunde des Grafen Konrad V. ausdrücklich hervorgehoben wurde (*use hus de Vinenborch mit gherichte*)^{131a}.

Im Westen schloss sich sodann die Vogteigerichtsbarkeit von Schlewecke an, die schon Graf Konrad II. vor 1282 vom Goslarer Domkapitel erworben hatte¹³². Diese Konstellation juristischer Herrschaftsrechte schien einen eigenen Grafengerichtsraum abgezirkelt zu haben. Die fest etablierte Gerichtsbarkeit der Wernigeröder in dieser Region lässt sich ferner in einem Schiedsgerichtsprozess aus dem Jahr 1306/07 nachweisen.

Im Schiedsspruch des Grafen Friedrich II. von Wernigerode, im Fall des Streits zwischen Ludolf von Gittelde und den Domherren von Goslar, sprach der Graf herrschaftlich das Recht der Verfügung über Lehnbesitz und Vogteirecht unter anderem in Harlingerode¹³³. Der als Mitrichter genannte *Jan von Romesleve* gehörte interessanterweise einer Dienstmännenfamilie der Wernigeröder Grafen an¹³⁴. Er wird wohl dem Grafen in dieser Angelegenheit unterstanden haben. Die Wahl des Grafen Friedrich von Wernigerode aber als Schiedsrichter, sowie dessen entschiedenen Urteile über rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Besitz in jener Umgegend, dokumentieren die Stärke der Grafenjurisdiktion in der nordwestlichen Harzvorlandschaft zwischen Harzburg und Goslar. Was wir durch den Charakter des Verfahrens, gleichsam vom Tenor des gräflichen Schiedspruches vermittelt bekommen, ist die Anwendung der gräflichen Gerichtsbarkeit als herrschaftliches Mittel über die mehr oder weniger regional verankerten Personen des Goslarer Raums und über ihre Besitzrechte. Damit ist ein Vordringen der Wernigeröder Grafen bezeugt, dass seit dem Ende des 13. Jahrhunderts auch in weiteren, offensiven Symptomen der Herrschaftsausübung, wie der häufigen Befehdung der Stadt Goslar oder dem Burgenbau in Erscheinung trat.

3.2.2 Die Befestigungsanlagen der Grafen von Wernigerode

Im Jahr 1302 erreichte König Albrecht die Klage des Goslarer Rats, laut welcher die Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode während des Landfriedens eine Burg nahe Goslar auf fremden Boden erbaut hätten (*quod viri nobiles Albertus et Fridericus comites de Wernigerode in generalis jurate pacis dispendium... castrum prope civitatem nostre Goszlariensem in fundo alieno de novo erexint et fundarint*)¹³⁵, wodurch eine erhebliche Bedrohung der Stadt, wie auch der Königsstraßen entstehen könne.

131a UB Stadt Goslar 4. S. 111 Nr. 161a.

132 UB Stadt Goslar 2. S. 494 f. Nr. 501.

133 UB Stadt Goslar 3. S. 110 f. Nr. 156, *Umme vogedeye over anderhalve hove to Harligerode ... spreke we: hevet her Ludolf der vogedeye gychtige heren unde ene rechte were, als se seget, so mach he se beholden.*

134 Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe [UB H Hildesheim] Bd. 3, bearb. H. HOOGEWEG (=QuDarstGeschNds 11). Hannover/Leipzig 1903. S. 490 Nr. 981.

135 UB Stadt Goslar 3. S. 19 f. Nr. 30.

Uneinigkeit bestand in der bisherigen Forschung darüber, ob mit dem *castrum* wohl die 1290 auf dem Harliberg zerstörte Burg¹³⁶, oder die ehemals von Otto von Northeim auf dem Steinberg bei Goslar errichtete Befestigungsanlage¹³⁷ gemeint sei. Wichtig ist die Betrachtung sowohl der Eigentumsverhältnisse, als auch der örtlichen Gegebenheiten in diesem Fall. Der wenige Kilometer westlich der Stadt Goslar gelegene Steinberg war im Besitz des Grafen Konrad II. von Wernigerode, wie das Verzeichnis der Passivlehen des Ritters Dietrich von Wallmoden von 1286 beweist¹³⁸. Wenn nun aber diese Anlage auf fremden Boden, *in fundo alieno*, von den Grafen von Wernigerode neuaufgeführt worden wäre, wie es der Urkundeninhalt wiedergibt, dann würde dieser Tatsachenverhalt allein den Ausschluss des Steinbergs verlangen. Doch durch zwei signalgebende Formulierungen sind wir angehalten, entgegen dieser Feststellung den Steinberg vor allen anderen Orten als den von den Grafen erwählten Bauplatz anzunehmen. Denn es heißt zum einen, dass diese Burg *prope civitatem nostre Goszlariensem* erbaut worden sei und zum anderen, dass sich die dadurch ermöglichte Bedrohung nicht nur auf das umliegende Land, sondern insbesondere auf die *viis regiis* richten könne. Nur der Steinberg mit seinen heute noch sichtbaren Spuren einer solchen Befestigungsanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe der Stadt Goslar und ermöglicht zugleich einen Zugriff auf mindestens zwei Handels- und Heerstrassen. Denn kurz hinter Goslar traf die schon benannte Alte Strasse auf den vom Norden, von Braunschweig herkommenden Handelsweg. Womöglich verbirgt sich also hinter der Bezeichnung *in fundo alieno* eine Rechtsverdunklung seitens des Goslarer Rats, dem es augenscheinlich darauf ankam, die Situation derart konfliktverschärft wiederzugeben, dass König Albrecht sich zu schnellem Handeln genötigt sehen musste. Bemerkenswert ist bei diesem Vorfall, dass sich der Rat von Goslar vorbei an den Lehnsherren der Wernigeröder Grafen und Richter des Landfriedens in Sachsen, Markgraf Otto von Brandenburg¹³⁹, zum König richteten. Dieser wurde erst durch König Albrecht zusammen mit den Herzögen Heinrich und Wilhelm von Braunschweig beauftragt, sogleich die nötigen Schritte zu tun, damit von dieser Burg kein Schaden ausgehen kann.

Das Schicksal der Burg auf dem Steinberg ist aus den verfügbaren Quellen nicht nachvollziehbar. Zumindest verblieb der Steinberg bis zum Jahr 1410 im Besitzstand der Wernigeröder Grafen¹⁴⁰. Es hatte sich aber zu Beginn des 13. Jahrhunderts ereignet, dass die Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode den Steinberg den Händen ihrer Lehnsleute, der Ritter von Wallmoden und Gowische, entrissen und damit den Heimfall des Lehens¹⁴¹ erzwangen, um sich eine weitere wichtige Ausgangsbasis für ihre Territorialpolitik zu schaffen. Denn die Grafen im Spätmittelalter bedienten sich bevorzugt ihres Befestigungsregals, um mit dem damit neuerrichteten Außenposten den Herrschaftsraum zu konsolidieren¹⁴² oder den bereits bestehenden Rechtsraum abzugrenzen¹⁴³.

136 Der dezidierte Verweis auf die Harliburg von W. LÜDERS: Der Harlingeberg ... (wie Anm. 11). S. 37.

137 So H. GRIEP: Ausgrabungen und Bodenfunde im Stadtgebiet Goslar. In: HarzZ 10. Bad Harzburg 1958, S. 32 f.; desgleichen von F. STOLBERG: Befestigungsanlagen im Harz ... (wie Anm. 28). S. 118.

138 UB Stadt Goslar 2. S. 357 Nr. 345: *de comite Conrado de Wernigerode apud Goslariam montem, qui dicitur Stenberch, quem tenet dominus Anno de Gowische cum eo indivisum jure pheodali ...*

139 Vgl. H. ANGERMEIER: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. München 1966. S. 93.

140 Zur Planung des Goslarer Rats, den Steinberg zu erlangen vgl. B. SCHNEIDMÜLLER: Reichsnähe - Königsferne ... (wie Anm. 3). S. 28 Anm. 117.

141 Vgl. hierzu B. DIESTELKAMP: Lehnrecht ... (wie Anm. 92). S. 69.

142 Vgl. E. SCHRADER: Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Göttingen 1909. S. 33.

143 Vgl. H. PATZE: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen. In: Burgen im dt. Sprachraum I (=Vorträge und Forschungen 19). Sigmaringen 1976. S. 515.

Wesentlich begünstigt wurde dieser auf Goslar abzielende Vorstoss durch den Sieg über Herzog Heinrich dem Wunderlichen nach der erfolgreichen Belagerung der Burg am Harliberg im Jahr 1291¹⁴⁴, an welcher neben anderen Harzgrafen der Graf Friedrich von Wernigerode gegen den Welfenherzog mitwirkte. Nach der Abdrängung des Herzogs nach Norden, an den mittleren Lauf der Oker, wurden die Grafen von Wernigerode dauerhafte Verbündete des Bischofs Siegfried von Hildesheim, wie später auch seines Nachfolgers, Otto von Hildesheim. Die Folgen dieses Bündnisses werden nachfolgend dargelegt. Für die ab 1300 verstärkt durchgeführte Burgbaupolitik der Wernigeröder Grafen am Nordwestharz muss die Kooperation mit den Hildesheimer Bischöfen gegen die Welfen als substanziell erachtet werden.

In diesem Zusammenhang seien hiermit zwei weitere wichtige Befestigungsanlagen der Grafen zu behandeln, die sich in ebendiesem Zeitraum erstmals urkundlich nachweisen lassen. Die 1306 genannte Vienenburg befand sich bereits im Jahr ihrer Ersterwähnung im Besitz der Grafen von Wernigerode, die damit auch als Erbauer in Frage kommen¹⁴⁵. Dagegen ist aber der oft dargestellte Sachverhalt, dass Bischof Siegfried von Hildesheim den Grafen von Wernigerode die Errichtung der Anlage anbefohlen habe¹⁴⁶, keineswegs quellenmäßig zu erfassen, wie dies WOLFGANG PETKE¹⁴⁷ konstatiert hat. Der Grund zu dieser Annahme liegt in der Rückprojektion der machtpolitischen Situation vom Jahr 1319, in welchem sich Graf Friedrich von Wernigerode zwecks dauerhafter militärischer Sicherung des Harliberges in die Dienste des Bischofs Otto von Hildesheim stellte¹⁴⁸. Dem Bau der Vienenburg von vornherein den Zweck der Absicherung des Hildesheimer Grenzgebiets zu unterstellen, wird nicht allein durch den Urkundeninhalt gerechtfertigt. Wichtiger ist die Hervorhebung, dass in diesem Raum die Wernigeröder nach dem Bau der Vienenburg einen Rückhalt im Bistum Hildesheim gefunden hatten, welchen sie hingegen auf dem Steinberg westlich von Goslar nicht erhoffen konnten.

Es ist aber im Rückblick auf ebendiesen Versuch eines Burgbaus auf dem Steinberg von 1302 naheliegend, dass die Grafen Albrecht und Friedrich auf ihrem seit 1269 bestehenden Eigenbesitz zur gleichen Zeit die Schaffung eines weiteren Machtpostens anzustrengen suchten. Mit diesem Zug nämlich hätten die Grafen sowohl ihren Sudburger Gerichtsbezirk abgeriegelt, als auch mit der Burgenkonstellation Harzburg - Vienenburg - Steinberg ihren Herrschaftsanspruch definiert (Abb. 1), den wir aus den verschiedensten Auseinandersetzungen mit der Reichsstadt Goslar im letzten Kapitel noch kennenlernen werden. Die Errichtung der Vienenburg als Grenzposten des gräflichen Dominiums ist demnach als ein Bestandteil der Wernigeröder Machtpolitik am Nordharz anzusehen.

Diese Aussage kann auch über die Stapelburg getroffen werden. Die kleine Rundburg wurde im Jahr 1306 erstmals erwähnt¹⁴⁹ und gehörte lange Zeit den Grafen von Wernigerode. Sie ermöglichte durch ihre geostrategisch sehr vorteilhafte Nähe zur Goslar und Halberstadt verbindenden Alten Strasse die Kontrolle des Handelsverkehrs und schloss als östlichstes Bindeglied die Kette von Befestigungsanlagen entlang des Wernigeröder Herrschaftsraums.

144 Vgl. W. LÜDERS: Der Harlingeberg ... (wie Anm. 11). S. 25 ff.

145 UB Stadt Goslar 3. S. 101 Nr. 147; vgl. insbes. W. PETKE: Grafen v. Wohldenberg ... (wie Anm. 11). S. 421.

146 So z. Bsp. F. STOLBERG: Befestigungsanlagen im Harz ... (wie Anm. 28). S. 406.

147 W. PETKE: Grafen v. Wohldenberg ... (wie Anm. 11). S. 422 Anm. 242.

148 Urkundenbuch zur Geschichte d. Herzöge v. Braunschweig u. Lüneburg u. ihrer Lande [UB Hz Braunschweig] Bd. 1, bearb. v. H. SUDENDORF (=BeitrGeschLVNdsBr, Serie A : Reprints 9). Reprint Hannover 1974, S. 182 Nr. 319.

149 Vgl. E. JACOBS: Stapelburg und Windelberode. In: ZHarzV 12. Wernigerode 1879. S. 96.

Im Ergebnis waren diese Befestigungsanlagen jedoch nie dauerhaft im Verfügungsbereich der Grafen von Wernigerode verblieben. Im Jahre 1341 verpfändete Graf Konrad V. das *hus de Vinenborch mit gherichte, mit dorpen, mit luden, mit hoven ... deme rade unde den borgheren to Goslere*¹⁵⁰. Obgleich die Vienenburg noch vor 1351 von den Wernigeröder Grafen wieder eingelöst wurde¹⁵¹, haben sie ihren durch die Zolleinnahmen gewonnenen Einfluss gegenüber der Stadt Goslar letztlich 1370 vollends einbüßen müssen¹⁵². Auch die Stapelburg ging 1376 an den letzten Grafen von Wohldenbergh als Pfandobjekt über¹⁵³. Doch in dieser Dekade sieht man ohnehin die territoriale Geltung des Wernigeröder Grafenhauses am westlichen Harz durch den Verlust der Alleinherrschaft auf der Harzburg (1369), sowie durch die resultatlosen, kräftezehrenden Kämpfe mit den benachbarten Territorialgewalten schwinden.

3.2.3 Die offensive Machtpolitik der Wernigeröder Grafen

Während Konrad II. von Wernigerode in den sechziger Jahren des 13. Jahrhunderts eine defensive Haltung eingenommen und zur Zeit des bedrohlichen Aufstiegs des welfischen Herzogtums eine Erhaltungsstrategie angeschlagen hatten, mobilisierten die Wernigeröder Grafen nach dem Tode Albrechts des Großen (1279) ihre Kräfte, um bei günstiger Gelegenheit mit geschärftem Schwert in die welfische Sphäre hineinzustoßen. Die Möglichkeit hierzu bot sich noch Konrad II. selbst im Jahr 1284, als Herzog Heinrich der Wunderliche die Regierung an sich gerissen und den Schwerpunkt seiner Besitzungen in den nördlichen Harzvorlandschaften begründet hatte¹⁵⁴, nun zwischen der von ihm bevorzugten Burg auf dem Harliberg¹⁵⁵ und der Burg Wolfenbüttel mit Gewalt die von ihm beanspruchte Oberherrschaft mit der Ansage zahlreicher Fehden durchzusetzen begann. In diesem Jahr hatten sich die Harzgrafen mit Bischof Volrad von Halberstadt in einem Landfriedensbündnis zusammengefunden¹⁵⁶, das rein äußerlich dem Schutz des Diözesangebiets dienen sollte, doch sich mit hoher Wahrscheinlichkeit in offensivem Charakter gegen das bedrohliche Ausgreifen des Herzogs Heinrich richtete.

In der Chronik des Klosters Steterburg steht für das Jahr 1284 geschrieben: Als der Graf von Wernigerode und Heinrich von Schlanstedt im Krieg mit dem Herzog standen (*comes de Wernigerod et comes de Slanstede cum ducem gwerram habuerant*)¹⁵⁷, wurden von der gräflichen Ritterschaft eine Mühle in Lefforde und unser Gutshof, sodann zwei Höfe in Thide und eine Burg in Aderstedt, sowie eine Burg in Druttede bis auf den Grund zerstört.

150 UB Stadt Goslar 4. S. 111 Nr. 161a.

151 UB Stadt Goslar 4. S. 301 Nr. 418.

152 Dies geht aus der Aufzeichnung des *Chronicon Hildesheimense*, bearb. v. G. H. PERTZ (=MGH script. 7). Stuttgart 1864, S. 871 hervor, wo der Bischof v. Hildesheim *castrum Vynenborch a comite Conrado de Wernigerode pro magna summa pecunie emit*.

153 Vgl. E. JACOBS: Stapelburg ... (wie Anm. 149). S. 113.

154 Vgl. H. PATZE: Die welfischen Territorien ... (wie Anm. 55). S. 18.

155 Vgl. W. LÜDERS: Der Harlingeberg ... (wie Anm. 11). S. 18 f.

156 Vgl. L. FENSKE: Grafen v. Regenstein ... (wie Anm. 54). S. 18 f.

157 UB Asseburg 1. S. 278 Nr. 429.

Es ist die erste Nachricht von einer Fehde der Grafen von Wernigerode mit den Herzögen von Braunschweig überhaupt. Einer Auseinandersetzung, die ihre Rückversicherung im Kollektiv der verbündeten Adelsherrschaften gefunden hatte. Diese in der Chronik genannten Ortschaften lagen zum größten Teil in den Gegenden um Asseburg nordwestlich des Harzes. Ich halte es dabei als für sehr naheliegend, dass die Grafen von Wernigerode ihre Harzburg als dauerhafte Ausgangs- und Versorgungsbasis während dieser langwierigen Fehde gegen den Welfenherzog, die erst mit der großen Schlacht der vereinten Territorialgewalten des Harzraums von 1291 endete, genutzt haben.

Ein anderer Wandel hatte sich zudem im Sterbejahr Albrechts des Großen vollzogen, der sich sehr zum Vorteil der Wernigeröder Grafen entwickeln sollte. Nachdem Bischof Otto von Hildesheim im April des Jahres 1279 verstorben war, empfing der elektierte Magdeburger Domdekan Siegfried von Querfurt, ein Verwandter der Grafen von Wernigerode, den Hildesheimer Krummstab¹⁵⁸. Der in der Hildesheimer Chronik stark apostrophierte neue Bischof verfolgte das Ziel der Befreiung seines Bistums aus der festen Umklammerung von welfischen Territorial- und Herrschaftsrechten, die sich Herzog Albrecht nach der für die Hildesheimer Kirche unglücklich verlaufene Asseburger Fehde und der Magdeburgisch-Brandenburgischen Fehde¹⁵⁹ angeeignet hatte.

Der siegreich geschlagenen Schlacht von 1291¹⁶⁰ folgte die endgültige Zerstörung der Burg auf dem Harliberg, die bis dahin dem Welfenherzog Heinrich als Residenz gedient hatte und nun von den Grafen bis auf die Grundmauern geschleift wurde. Damit hatten die Welfen, wenn sie auch bemüht waren, durch den Neubau gewisser, weiter nördlich gelegener Befestigungsbauten ihre Herrschaft aufrecht zu erhalten, ihre wichtigste Machtbasis in den nördlichen Harzvorlandschaften verloren. Es war nun herrschaftspolitisch ein unausgefüllter Raum zwischen dem nördlichen Gebirgsrand und der Erhöhung des Harli entstanden. Diese Region durchdrangen die Grafen Albrecht und Friedrich mit ihrem zuvor beschriebenen Burgbauprogramm. Um sich zuvor aber der politischen Unterstützung des Bischofs Siegfried von Hildesheim zu versichern, veräußerten die Grafen im Jahr 1297 einen beträchtlichen Teil ihrer Güter im Ostfalengau. Sie übertrugen ihm 9 Hufen in Kirchhaimar (*novem mansorum in Kerchymbere*)¹⁶¹, 8 Hufen in Holzhaimar (*octo in Holthymbere*), desweiteren 8 Höfe und 10 Hufen in Ynnghesen (*octo curiarum in Ynnghesen cum decima ibidem*), 4 Höfe in Gerwerdessen mit allem Dorfzubehör nebst Fischereien, Vogtei- und Forstrecht. Diese umfangreiche Schenkung hat offenbar die aggressive Machtentfaltung der Wernigeröder Grafen mit ihrer Burgbaupoliti eingeleitet.

Dass die Bischöfe von Hildesheim mit den Grafen von Wernigerode tatsächlich dauerhaft politisch kooperierten, zeigt eine chronikalische Aufzeichnung des Gandersheimer Stifts für das Jahr 1318¹⁶², die von einer gemeinsam geführten Rückeroberung der von Herzog Ernst von Göttingen besetzten Harzburg erzählt. Ein Jahr später stellte sich sodann Graf Friedrich von Wernigerode in die Dienste des Bischofs Otto von Hildesheim und bot ihm seine militärische Unterstützung an¹⁶³. Es ist von den Grafenbrüdern nachweislich seit dem Ende des 13. Jahrhunderts eine geschickte Bündnispolitik betrieben worden, die eine vom plötzlich erstarkten Hildesheimer Bistum akzeptierte Herrschaftsausdehnung garantieren sollte.

158 Chronicon Hildesheimense ... (wie Anm. 152). S. 865.

159 Eine empfehlenswerte, instruktive Darstellung hierzu von A. BÄHR: Albrecht der Große ... (wie Anm. 65). S. 10 ff.

160 wie Anm. 11.

161 UB H Hildesheim 3. S. 566 Nr. 1154.

162 Harzburg-Regesten ... (wie Anm. 98). S. 67 f. Nr. 71.

163 UB Hz Braunschweig 1. S. 182 Nr. 319.

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

Nach dieser taktisch klugen Grenzsicherung konnten die Wernigeröder Grafen daran gehen, ihre Hoheitsrechte auf die reiche Bergstadt Goslar auszuweiten. Beim bloßen Durchsehen der Goslarer Urkundenbücher erhält man den Eindruck eines sich seit 1300 sehr konfliktreich entwickelnden Verhältnisses zu Rat und Bürgern der Stadt. Eine ganz wesentliche Veränderung im städtischen Verwaltungsapparat war den Grafen bereits im Vorfeld ihrer Unternehmungen allerdings zu einem Nachteil erwachsen: Der Stadtrat hatte im Jahr 1290 die bislang von den Wohldenberger Grafen besetzte Reichsvogtei erworben und somit die Grundvoraussetzung für eine eigene, unabhängige territorialherrschaftliche Ausweitung erhalten¹⁶⁴. Die Grafen sahen sich nun einem politisch souveränen Rat gegenüber, der seinen Einfluss über die Stadtmauern zu tragen imstande war und unter dem Schutz der Reichsinstanz stand. Wir sahen im obigem Kapitel wie rigoros die machtpolitischen Bestrebungen der Wernigeröder Grafen durch König oder Reichsfürsten behindert werden konnten. Noch schwieriger wurde der Kampf mit der Stadt Goslar um Territorien, als der Rat das Heerschildrecht durch Kaiser Ludwig dem Bayer im Jahr 1340 verliehen bekam und dadurch das Recht, Lehngrund der Stadt anzugliedern, zuerkannt wurde¹⁶⁵.

Dennoch sagten die Grafen im 14. Jahrhundert der Stadt mehrmals die Fehde an und profitierten in ihrem Ringen mit dem Stadtrat vorrangig von ihrer durch Zollrecht, Gerichtsbarkeiten und Befestigungsanlagen innegehaltenen Kontrolle der am Gebirgsrand entlangziehenden Handels- und Heerstrasse. Doch als der westliche Herrschaftsbereich der Wernigeröder Grafen nach 1369 im Zerfall begriffen war¹⁶⁶ und die Kräfte der letzten Regenten am Ende des Jahrhunderts in zähen Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof von Magdeburg¹⁶⁷ und benachbarten Adelsgewalten¹⁶⁸ verbraucht wurden, sollte sich das Geschlecht am Nordwestharz bald auf dem Rückzug befinden.

Doch auch die Stadt Braunschweig wurde im Jahr 1339 noch von den Wernigeröder Grafen bestürmt. Der Anlass zu dieser vom Grafen Konrad IV. angesagten Fehde wurde dem Rat der Stadt Goslar in einem Brief mitgeteilt (siehe Abb. 3): Wegen eines durch den Braunschweiger Stadtrat begangenen gerichtlichen Vertragsbruchs (*dat os broc an sy worden unde nicht al voltogen*)¹⁶⁹ und der Gefangenhaltung und Beraubung der Leute der Grafen (*unse lude vorbrant, in kerken unde uppe kerkhoven gherovet*) seien die Wernigeröder ihnen zu Feinden geworden. Ein durch den Ritter Jan von Salder vermitteltes Schiedsverfahren sollte am 21. Juli desselben Jahres einen Ausgleich erbringen¹⁷⁰, der dann auch zustande kam. Der Kampf der Grafen von Wernigerode mit dem Braunschweiger Stadtrat um die Jurisdiktion weist auf eindrucksvolle Weise die Reichweite des gräflichen Herrschaftsarms in dieser Zeit aus und ist zugleich das deutlichste Symptom eines steigenden Machtpotenzials des Adelsgeschlechts im 14. Jahrhundert.

164 Vgl. K. FRÖHLICH: Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter (=SavStiftRechtsgeschichte 47). Weimar 1927. S. 163.

165 Vgl. K. FRÖHLICH: Die Verleihung des Heerschildrechtes an die Goslarer Bürger durch Kaiser Ludwig im Jahre 1340. In: ZHarzV 73. Wernigerode 1940. S. 1 ff.

166 In diesem Jahr gelang es Herzog Otto dem Quaden von Göttingen, begünstigt durch den Verrat eines Knechts, die Harzburg im Handstreich zu erobern und die Wernigeröder Grafen zu Verhandlungen über die Besitzanteile der Burg zu zwingen, vgl. Harzburg-Regesten ... (wie Anm. 98). S. 29 Nr. 79; Nr. 81.

167 Die Grafen Konrad und Dietrich befahdeten im Jahr 1381 die Stadt und den Erzbischof v. Magdeburg. Die Auseinandersetzung fand in der Gefangennahme des Grafen Dietrich ihr Ende, vgl. Magdeburger Schöppchenchronik. Magdeburg Bd. 1 (=Die Chroniken der deutschen Städte 7). Göttingen 1962. S. 282.

168 UB Asseburg 2. S. 271. Nr. 1179. Eine besonders heftige Fehde entspann sich noch im Jahr 1383, wo die Wernigeröder Grafen Ulrich v. Regenstein im Bündnis mit Herzog Otto v. Braunschweig gegenüberstanden, UB Asseburg 2. S. 325. Nr. 1310.

169 UB Stadt Goslar 4. S. 65 f. Nr. 99.

170 Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Bd. 3/ 2. Abt., bearb. v. L. HÄNSELMANN. Berlin 1902. S. 478 Nr. 605; vgl. hierzu H. A. BEHRENS: Burg Zilly ... (wie Anm. 12). S. 160.

DIE HERRSCHAFTSAUSWEITUNG DER GRAFEN VON WERNIGERODE AM NORDHARZ

Diese Epoche war erfüllt von dem Ringen der Territorialmächte um Besitz und Territorium. Zu Beginn verliefen die Kämpfe der Wernigeröder Grafen sehr günstig. Zur Zeit der Braunschweiger Fehde war Graf Konrad von Wernigerode mit Bischof Albrecht II. von Halberstadt verbündet¹⁷¹. Ich vermute, dass der Graf die Aufkündigung des vorherigen Bündnisses mit den Regensteinern, gleichsam die plötzliche Verbündung mit dem Bischof unter anderem wegen eines Vertragsbruchs seitens der Regensteiner zu begehen motiviert gewesen war. Denn zu ungefähr jener Zeit schrieb Konrad einen Brief an den Rat zu Goslar, in welchem er diesem klagte, *dat de edelen greven Orlík unde greve Hinrik von Regenstene [...] truwelos worden also [...] dat Derneborch hus unde stat scholden unse openen slod sin to al unsen noden, unde hebben uns gehuldiget laten de ridders unde knechte, de to Derneborch wonen, unde de borgheregemeyne*¹⁷². Eine Verbindung dieses Treubruchs zum offenen Seitenwechsel der Wernigeröder Grafen halte ich für durchaus denkbar, zumindest aber möchte ich von einer enormen Verschärfung des ohnehin wegen des Ineinandergreifens von gräflichen Rechten am Nordhoharz angespannten Rivalitätsverhältnisses sprechen und diesen Vorfall in die Kette von Ursachen für den bald darauf ausbrechenden Territorialkampf einordnen.

Im Verlauf der sich aus dieser Mächtekonstellation entwickelnden Fehde war Graf Heinrich von Regenstein in die Gefangenschaft des Grafen Konrad von Wernigerode geraten¹⁷³. Hier war es vielmehr das glückliche Geschick als das militärische Vermögen, welches über den Ausgang dieses Konfliktes bestimmte. Um den Verwandten freizukaufen, musste der damals politisch hervortretende Graf Albrecht von Regenstein einen beträchtlichen Teil seiner östlichen Grafschaft an die Wernigeröder verkaufen. Unter dem so erworbenen Besitz waren vorwiegend diejenigen Dörfer, die das Stammgebiet der Wernigeröder Grafen nach Nordosten hin größtenteils abrundeten. Das geschah im Jahr 1343, welches bis zum heutigen Zeitpunkt von der Landesgeschichtsforschung als Geburtsstunde der Grafschaft Wernigerode ausgewiesen wird. Die übermäßige Betonung dieser Entwicklungsstufe hat allerdings dazu geführt, dass die früheren Bestrebungen der Grafen im Harzburger Gebiet eine Territorialherrschaft zu errichten weithin nicht nur in Vergessenheit geraten sind, sondern die Wegbereitung durch vor allen Graf Friedrich II. von Wernigerode, welcher der Durchbildung der Landeshoheit die entscheidenden Anstöße gab, ungenügend berücksichtigt läßt.

171 Vgl. H. A. BEHRENS (wie Anm. 170).

172 UB Stadt Goslar 3. S. 598 Nr. 904.

173 Vgl. C. SCHMIDT-PHISELDECK: Der Kampf um die Vorherrschaft im Harzgau während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. In: ZHarzV 7. Wernigerode 1874. S. 315.

3.3 Friedrich II., Graf von Wernigerode (1268 - 1332)^I. Ein Herrscher auf der Harzburg.

„Icht ieman wolde buwen den harlingeheberg efte al umme den harlingeheberg
up ene halbe mile, dat scolde we eme helpen weren un he uns mit alle unser macht“¹⁷⁴

Mit diesen Worten erbot sich Graf Friedrich II. von Wernigerode für die militärische Sicherung des Harliberges im Dienste des Bischofs Otto von Hildsheim im Jahr 1319. Freilich wurden in jener Ansprache auch die Grafen Ulrich von Regenstein, Burchard von Mansfeld, sowie die Grafen Albrecht und Gebhard von Wernigerode als Teilhabende eingeschlossen. Doch aus einer in diesem Schriftstück später folgenden Formulierung wird der eigentliche Veranlasser dieses Trutzbündnisses offenbar, der mit seiner Herrschaftsausübung die Stabilisierung des Harzburger Grafendominiums ganz maßgeblich bestimmt hatte: „hern Otten un os *greven Friderike*“ - Friedrich II., Graf von Wernigerode.

Die mir erwachsene Aufgabenstellung einer machtpolitischen Analyse, die abschließend ganz gezielt einen wahrhaft politisch hervortretenden Potentaten der Wernigeröder Grafen zu erfassen sucht, verpflichtet zu einer dokumentierenden, wie auch würdigenden Darstellung der aktiven Rolle dieses Grafen in der Landesherrschaftsbildung. Dabei muss jedoch automatisch die in der älteren Regionalgeschichtsschreibung wiederzufindende Behauptung hinterfragt werden, die Grafenbrüder Albrecht und Friedrich hätten bis zum Tode des älteren Grafen Albrecht *gemeinschaftlich regiert*, was den Verdienst Friedrichs wesentlich relativieren würde. Zugleich werden in dieser Abteilung die Handlungen des Grafen Friedrich gegenüber den konkurrierenden Mächten größtenteils unter Rückgriff auf die urkundlichen Hinweise beschrieben und der Versuch angestellt, seine Initiativen im Kontext der reichspolitischen Situation hin zu untersuchen. Verbleiben wir also im Zusammenhang letztgenannter Thematik zunächst bei der Besprechung zuerst aufgegriffener Quelle aus dem Jahr 1319 und fragen nach den Motiven des hier benannten Initiators für diese gegenüber den Bischof von Hildesheim eingegangene Verpflichtung, die bemerkenswerterweise in einem vom Wernigeröder Grafen angeführten, überterritorial organisierten Adelskollektiv vollzogen worden war.

Die Verhältnisse des im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts von jeglichen Königseingriffen unberührten braunschweigischen Sachsens, beförderten sehr gravierend eine im Endeffekt offensiv gegen die Welfen ausgerichtete niederadlige Bündisbewegung dieser Art. Denn unmittelbar nach dem Tod des Kaisers Heinrichs VII. war die einst noch von den Habsburgern geführte Friedensorganisation nun auch im hildesheimisch-braunschweigischen Bereich vollends zusammengebrochen¹⁷⁵. Dass die Territorien in ihrer Entfaltung sich selbst überlassen wurden, hatte außerdem eine Ursache in dem seit 1314 entbrannten Thronkrieg zwischen Ludwig dem Bayern und Friedrich dem Schönen¹⁷⁶, der fast ausschließlich in den Reichsgebieten des Südens und Westens stattfand.

I Geburts- und Sterbejahr sind den Angaben G. BODES: UB Stadt Goslar 3. S. 109 Nr. 153 O. G. entnommen worden.

174 UB Hz Braunschweig 1. S. 182 Nr. 319.

175 Vgl. H. ANGERMEIER: Königtum und Landfriede ... (wie Anm. 139). S. 144.

176 Zur Doppelwahl und ihren Folgen vgl. Regesta Habsburgica 3, bearb. L. GROB. Innsbruck 1924. Nr. 1.

So begab es sich in dieser Schwächeperiode des norddeutschen Landfriedens, dass Herzog Heinrich der Wunderliche von Braunschweig, der auch nach der Niederlage von 1291 eine Gelegenheit zur Durchsetzung der altwelfischen Sachsenpolitik Albrechts des Großen ersehnte, zunächst seinen Herrschaftsanspruch auf den Harz, wie überhaupt auf die Pfalzgrafschaft Sachsen beständig zum Ausdruck brachte¹⁷⁷. Heinrich wird wohl diese Vorstellung von der ihm unterstehenden Pfalzgrafschaft Sachsen wiederum mit aggressiven Mitteln zur Umsetzung verholfen haben. Eine Bedrohung war auf diese Weise nur sekundär dem Bündnis der Harzgrafen, vornehmlich aber dem Bistum Hildesheim entstanden, welches sich ja bereits seit der Mitte des 13. Jahrhunderts drei schwere Kriege mit Herzog Albrecht und seinem Sohn um die politische Souveränität geliefert hatte¹⁷⁸. Das Spannungsverhältnis zwischen Hildesheim und Braunschweig trat damit um 1320 mit der erneuten Erhebung Heinrichs des Wunderlichen noch einmal deutlich zutage. Dieses hatte nun den Grafen Friedrich von Wernigerode bewogen, zum Einen die Verbindung zu den adligen Nachbargewalten herzustellen, und sich zum Anderen dem Hildesheimer Landesfürsten zu unterstellen.

Was wir über die machtpolitischen Ambitionen und die Herrschaftsausübung des Grafen erfahren können, ist dem niedersächsischen Urkundenmaterial zu entnehmen. Mit diesen Quellen läßt sich nachweisen, dass eine unter Friedrich eingerichtete und vom Bruder Albrecht separierte Grafenregierung bestanden hat. Im Kopialbuch des Goslarer Rats ist beispielsweise nachzulesen, dass im Juli des Jahres 1311 die *consules Goslarienses* dem Grafen Albrecht von Wernigerode die bestehende Urfehde (*Orveydam*) des Goslarer Bürgers Konrad Copman und seiner Gefährten halten wollten¹⁷⁹. Es handelt sich hierbei um eine exklusive Fehdeansage an einen der beiden Grafenbrüder. Das zeigt unzweideutig, dass Friedrich und Albrecht durchaus eigenständige Regierungshandlungen vollzogen haben. Dafür spricht auch das vorhin aufgezeigte Schiedsverfahren vom Jahr 1306, als Graf Friedrich II. die Rechtssprechung lediglich unter Hinzuziehung seines Dienstmannes, dem Ritter Jan von Romsleben, ausübte. Vom Grafen Albrecht fehlt jeder Anhaltspunkt einer Beteiligung. Große Aufmerksamkeit verdient auch die Aufzeichnung des Goslarer Vogtes Herzo von Barum vom Jahr 1314 über die Bezugsberechtigten der Geldeinkünfte in der Vogtei¹⁸⁰. Dort nämlich wird Graf Friedrich als einziger Wernigeröder Empfänger angegeben (*domino Friderico comiti de Wernigerode - XIII marcas*), womit ein weiteres aussagekräftiges Indiz für dessen Nähe zur Stadt und seine zeitweise autokratische Regierungstätigkeit in der Goslarer Umgegend gegeben ist. Die schwere Bedrängung der Reichsstadt Goslar durch den Grafen Friedrich von Wernigerode verstärkt den beschriebenen Sachverhalt um ein weiteres Argument.

Die Errichtung der Burg auf dem Steinberg im Jahr 1302 markiert den Beginn jenes die Länge eines halben Jahrhundert währenden Konfliktes mit der politisch aufblühenden Stadt, der deshalb zuerst von dem Grafen Friedrich aufgenommen wurde, weil seine in Goslar angesiedelten Dienstleute grundlos gefangengenommen und gefoltert worden waren. Als der sich auf den Höhepunkt zubewegende Zwist mit der Stadt Goslar durch einen Schiedsspruch des Grafen Otto

177 Heinrich Mirabilis verstand sich als *princeps palatinus Saxonie*, vgl. H. PATZE: Die welfischen Territorien ... (wie Anm. 55). S. 25.

178 Zum Nachweis seien an dieser Stelle noch einmal erwähnt der Konflikt zwischen Bischof Otto von Hildesheim und Herzog Albrecht dem Großen während der Asseburger Fehde, vgl. Anm. 74, derjenige der Magdeburgisch-Brandenburgischen Fehde, vgl. Anm. 159, und letztlich der Feldzug Bischofs Siegfried von Hildesheim gegen Herzog Heinrich dem Wunderlichen nach 1291, vgl. Anm. 155.

179 UB Stadt Goslar 3. S. 170 Nr. 249.

180 UB Stadt Goslar 3. S. 234 Nr. 342.

von Falkenstein unterbrochen worden war¹⁸¹, der jedoch seine Wirkung verfehlt hatte, verfasste der zu dieser Zeit auf der Harzburg residierende Friedrich einen Brief an den Rat der Stadt Quedlinburg (siehe Abb. 2), die soeben erwähnten Gründe für den Konflikt angehend (*nostros homines sine causa acriter vulnerasse, ipsosque vulneratos in suis vinculis per triduum detenuisse*)¹⁸² und mit der Bitte, die Goslarer Ratsmannen zur Herausgabe der Wernigeröder Angehörigen zu bewegen. Dieser *datum Hartesborch* ausgefertigte Brief ist das herausragende Dokument für den von Friedrich von Wernigerode von der Harzburg aus getragenen Kampf gegen die Reichsstadt, ja überhaupt für seine Alleinherrschaft im nordwestlichen Grafendominium.

Der Graf stützte sich in seinem Herrschaftssystem auf eine in den verschiedensten Grafschaftsbereichen lehnrechtlich angesessene Ritterschaft. Für Friedrich von Wernigerode führten die von ihm als *knechte*¹⁸³ bezeichneten Ritter Johannes von Zilly, Konrad von Querbeck, Aschwin von Minsleben, Hennig von Rimbek und Hennig von Goslar das Schwert. Die Wortwahl Friedrichs in der ebenda angemerkten Urkunde verweist auf eine gewisse Anzahl weiterer, in Goslar angesiedelten, hörigen Dienstmannen (*umme unse eghenen lude, de dar wonet in der stat tu Goslere*). Und als sich der Graf in einem anderen Fall des Übergriffs auf seine Untersassen an den Rat zu Goslar wandte, war sogar von einem untertänigen Dienstmann von Harlingerode die Rede (*umme unse man von Harlyngerode*)¹⁸⁴. Diese Angaben bestätigen den Verlauf einer weiteren wichtigen Entwicklungstendenz in der Landeshoheitsbildung. Unter dem Grafen Friedrich waren einige im beanspruchten Territorium vorhandenen Gewalten, die grundherrlichen Ritter- und Bürgergeschlechter, in auffälligem Maße unterworfen worden. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass 1320 die askanischen Lehnsherren der Grafen von Wernigerode ausgestorben waren und bis in das Jahr 1324, in welchem Kaiser Ludwig die Lehnbindung der Wernigeröder Grafschaft für Markgraf Waldemar erneuerte¹⁸⁵, der Graf Friedrich vorübergehend juristisch als ein reichsunmittelbarer Herrschaftsträger agieren konnte. Dieser Zustand mußte sich besonders motivierend auf die machtpolitischen Ambitionen des Regenten ausgewirkt haben.

Ein in dieser Phase herausragender Erwerb ist der Kauf des Reichszolls der Vienenburg (*theoloneum in Vinenburch*)¹⁸⁶ 1323 durch Friedrich und seinen Neffen Konrad und Gebhard, mit welchen der Graf nach dem Tode seines Bruders Albrecht 1320 gemeinschaftlich Rechtsgeschäfte vollzog¹⁸⁷. Von diesem Zollrecht machten die Nachfolger Friedrichs als gegen die Stadt Goslar angewandtes Machtmittel gebrauch. So erklärt sich die Bitte des Goslarer Rats an den Grafen Konrad von Wernigerode, einen überhöhten, entgegen den Bestimmungen erhobenen Zolls für Obst abzustellen¹⁸⁸. Hier war ein vom Reich erlangtes Regal in die Hausmacht der Grafen übergegangen, das ein Element der Landeshoheit bildete und durch die späteren Verpfändungen¹⁸⁹ als privatisiertes Recht erscheint.

181 UB Stadt Goslar 3. S. 129 Nr. 187.

182 UB Stadt Goslar 3. S. 109 Nr. 153.

183 UB Stadt Goslar 3. S. 466 Nr. 690.

184 UB Stadt Goslar 3. S. 574 Nr. 863.

185 Acta regni Ludewici IV, bearb. J. SCHWALM (= MGH Const. 5), Hannover 1909, S. 776 Nr. 938.

186 UB Stadt Goslar 3. S. 446 Nr. 659.

187 Vgl. die Anmerkungen von GEORG BODE in UB Stadt Goslar 3 (wie Anm. 184). Die gemeinschaftlichen, wahrscheinlich unter dem Vormund Friedrichs II. geführten Handlungen nachzuweisen in ebd. S. 482 f. Nr. 709; S. 424 Nr. 625.

188 UB Stadt Goslar 3. S. 454 Nr. 671.

189 siehe S. 27.

Während der Regentschaft Friedrichs II. traten also ganz deutlich Symptome einer beschleunigten landeshoheitlichen Genese in Erscheinung. Rückblickend waren die kennzeichnenden Strukturen hierfür die gegen fürstliche Machtausübung betriebene Bündnispolitik; die fortwährende Bekämpfung des aufsteigenden Bürgertums in Goslar und die durch den hier vorgestellten Grafenbrief bezeugte Einrichtung einer gräflichen Lokalverwaltung auf der Harzburg als Zentralstelle im Wernigeröder Territorium zwischen der Oker und der Reichsstadt. Wesentlich befördert hat das Verlangen Friedrichs, die in seinem Dominium vorhandenen eigenständigen Gewalten zu überwinden, das Ausbleiben einer königlichen Friedenspolitik ab 1314 und der mit dem Aussterben der Askanier erfolgte Ausschluss des Lehnsherren zwischen 1320 und 1324.

ZUSAMMENFASSUNG

Seit dem Erwerb der Harzburg 1269 durch die Grafen von Wernigerode sind Entwicklungsformen zu beobachten, die der Landeshoheitsbildung unterzuordnen sind. Eine wichtige Vorarbeit ist von Konrad I. und Gebhard I. von Wernigerode geleistet worden, die mit der verwandtschaftlichen Bindung an die Wohldenberg-Grafen sowohl einen machtpolitischen, wie durch den Kauf des Wohldesberges 1249 einen territorialen Ausgangspunkt für eine Herrschaftsausweitung geschaffen haben. Nach der Übernahme des Harzburger Herrschaftsbezirks haben die Grafen Konrad II., Albrecht und Friedrich auf dem Wege kooperativer Handlungen mit den Bischöfen von Hildesheim eine überragende Machtstellung unter Ausschluss der Welfen zwischen Wernigerode und Goslar erreichen können. Ihre wesentlichsten Merkmale waren die landesherrlichen Gerichtsbarkeiten, die zur Unterwerfung der lokalen Personenverbände dienten und die Nutzung der Harzburg als Machtbasis und Stützpunkt der Lokalverwaltung. Dieses sich aus diesen Gegebenheiten herausformende Dominium, das gewissermaßen eine Vorstufe zur Landesherrschaft dargestellt hat, konnte jedoch die politisch erstarkende Reichsstadt Goslar nicht überwinden und brach letztlich durch die welfische Eroberung der Harzburg nach 1369 sukzessiv zusammen. Die hier vorgestellten Aspekte sind bei weitem nicht als erschöpft anzusehen. Die ebenfalls nach 1343 sich vollziehende Herrschaftskonsolidierung der Wernigeröder Grafen in der nordöstlichen Harzlandschaft mit ihren bemerkenswerten Phänomenen ist in dieser Arbeit überhaupt nicht berührt worden. Die exklusive Fokussierung der Vorgänge im Harzburger bzw. Goslarer Raum ist ein Hinweis auf das wenig bekannte Potenzial des Adelsgeschlechts, das schon längst eine ausführliche Bearbeitung verdient hätte.

QUELLEN UND LITERATUR

Quellen

- Chronicon Hildesheimense, bearb. v. G. PERTZ (=MGH script. 7). Stuttgart 1864.
- Chronicon Montis Sereni, bearb. v. E. EHRENFEUCHTER (=MGH scriptores 23). Hannover 1874.
- Diplomatarium Comitum de Wernigerode et Miscellaneum.
Codex Diplomaticus Brandenburgensis 7, bearb. v. P. GERCKEN. Berlin 1782.
- Magdeburger Schöppenchronik. Magdeburg, Bd. 1 (=Die Chroniken der deutschen Städte 7).
Nachdr. d. 1. Aufl. Leipzig 1869. Göttingen 1962.
- Acta regni Ludewici IV et Friderici III., bearb. J. SCHWALM (=MGH Const. 5), Hannover 1909.
- Asseburger Urkundenbuch, 2 Bde, bearb. v. J. v. BOCHOLTZ-ASSEBURG. Hannover 1876 - 1887.
- Harzburg-Regesten, hg. v. H. SPIER (=BeitrGAHarzburg 7). Bad Harzburg 1975.
- Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. 3/2, bearb. v. L. HÄNSELMANN. Berlin 1902.
- Urkundenbuch der Stadt Goslar und der in und bei Goslar belegenen geistlichen Stiftungen,
Bd. 2 - 4, bearb. G. BODE (=GeschProvSachs 30). Halle 1896 - 1903.
- Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe, Bd. 3, bearb. H. HOOGEWEG
(=QuDarstGeschNds 11). Hannover/Leipzig 1903.
- Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Drübeck, bearb. v. E. JACOBS
(=GeschProvSachs 5). Halle 1874.
- Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg, Bd. 1,
bearb. v. E. JACOBS (=GeschProvSachs 6). Halle 1875.
- Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande,
Teil 1, bearb. v. H. SUDENDORF (=BeitrGeschLdsVlksNdsBr, Serie A: Nachdr. 9).
Hannover-Döhren 1974.
- Urkundenregesten zur Tätigkeit des dt. Königs- und Hofgerichts bis 1451, Bd. 2,
hg. v. B. DIESTELKAMP. Köln/Weimar/Wien 1994.
- BÖHMER, J. F.: Regesta Imperii IV/1. Lothar III. und ältere Staufer, Neubearb. v. W. PETKE.
Köln/Weimar/Wien 1994.
- BÖHMER, J. F. : Regesta Imperii V. Jüngere Staufer 1198 - 1272. Innsbruck 1881.
- DELIUS, C.: Untersuchungen über die Geschichte der Harzburg und den vermeinten Götzen Krodo.
Halberstadt 1826. Urkunden-Beilagen.

Literatur

- ANGERMEIER, H.: Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter. München 1966.
- BADER, K.: Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. In: Schriften zur Rechtsgeschichte (=Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte 1). Sigmaringen 1984.
- BÄHR, A.: Albrecht I., Herzog zu Braunschweig und Lüneburg (1252 – 1279). In: JbGeschVHzBS 13. Wolfenbüttel 1914.
- BEHRENS, H.: Zur Entstehungsgeschichte der Burg Zilly. In: Mitteilungen der Landesgruppe Sachsen-Anhalt der Deutschen Burgenvereinigung e. V. Halle 2001.
- BODE, G. : Die Heimburg und ihr erstes Geschlecht, die Herren von Heimburg (=ForschGeschHarz 1). Wernigerode 1909.
- BODE, G.: Geschichte der Grafen von Wernigerode und ihrer Grafschaft. In: ZHarzV 4. Wernigerode 1871.
- BOSL, K. : Reichsministerialität der Salier und Staufer, Bd. 1 (=Schriften MGH 10/1). Stuttgart 1950.
- BRÜCKNER, J.: Zwischen Reichsstandschaft und Standesherrschaft. Die Grafen z. Stolberg und ihr Verhältnis zu den Landgrafen v. Thüringen und späteren Herzögen, Kurfürsten bzw. Königen v. Sachsen (1210 bis 1815). (=VeröffLSALRHgesch 2). Halle 2005.
- DIESTELKAMP, B.: Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien. In: Der dt. Territorialstaat im 14. Jahrh. 1 (=Vorträge und Forschungen 13). Sigmaringen 1987.
- FENSKE, L.: Adelsopposition und kirchliche Reformbewegung im östlichen Sachsen. (=VeröffentlMPIGesch 47). Göttingen 1977.
- FENSKE, L.: Zur Geschichte der Grafen von Regenstein vom 12. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. In: Grafschaft und Fürstentum Blankenburg in Mittelalter und früher Neuzeit, Teil 1 (=HarzZ 45). Braunschweig 1993.
- FISCHER, K.: Alte Straßen und Wege in der Umgebung von Harzburg. In: ZHarzV 34. Wernigerode 1911.
- FRÖHLICH, K.: Die Verleihung des Heerschildrechtes an die Goslarer Bürger durch Kaiser Ludwig im Jahre 1340. In: ZHarzV 73. Wernigerode 1940.
- FRÖHLICH, K.: Die Verfassungsentwicklung von Goslar im Mittelalter (=ZtschrSavStiftRechtsgeschichte 47). Weimar 1927.
- GIESE, W. : Reichsstrukturprobleme unter den Saliern – der Adel in Ostsachsen. In: Die Salier und das Reich Bd. 1. Sigmaringen 1992.

- GRIEP, H.: Ausgrabungen und Bodenfunde im Stadtgebiet Goslar.
In: HarzZ 10. Bad Harzburg 1958.
- GROSSE, W.: Die mittelalterlichen Gerichte und Dingstätten im Harzgau.
In: ZHarzV 73. Quedlinburg 1940.
- GROSSE, W.: Aus der Frühgeschichte der Grafschaft Wernigerode. In: ZHarzV 64.
Wernigerode 1929.
- GROSSE, W.: Aus der Frühgeschichte der Grafschaft Wernigerode. Vom Ursprung der ersten
Grafen von Wernigerode (=Sonderabdruck aus ZHarzV 68). Wernigerode 1935.
- GROSSE, W.: Geschichte von Stadt und Grafschaft Wernigerode in ihren Forst-, Flur- und
Straßennamen (= FQGHarz 5). Wernigerode 1929.
- HAHN, P.: Fürstliche Territorialgewalt und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung
des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (= VeröffentlHisKomB 72).
Berlin/New York 1989.
- HAVEMANN, W.: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg, Teil 1
(=BeitrGeschLVNdsBr, Serie A : Reprints, Bd. 20). Hannover 1974.
- HERMANN, O.: Lothar III. und sein Wirkungsbereich. Räumliche Bezüge königlichen Handelns im
hochmittelalterlichen Reich (=EurGesch 5). Bochum 2000.
- HÖFER, P.:Hasselburg, Wohldsborg, Bovingerode. In: Braunschweigisches Magazin 15.
Wolfenbüttel 1909.
- JACOBS, E.: Die Befehdung des Klosters Ilseburg durch die Grafen Albrecht und Friedrich von
Wernigerode. In: ZHarzV 23. Quedlinburg 1890.
- JACOBS, E.: Stapelburg und Windelberode. In: ZHarzV 12. Wernigerode 1879.
- KAUFHOLD, M.: Deutsches Interregnum und europäische Politik. Konfliktlösung und
Entscheidungsstrukturen (1230 – 1280). (=Schriften MGH 49). Hannover 2000.
- KAUFMANN, F.-M.: Glossen zum Sachsenspiegel – Landrecht, Teil 1 (=MGH Fontes 7).
Hannover 2002.
- LÜDERS, W.: Das Gericht zum Bocla. Ein Beitrag zur Territorialpolitik Herzog Albrechts des
Großen von Braunschweig. In: Braunschweigisches Magazin 20. Wolfenbüttel 1914.
- LÜDERS, W.: Der Harlingeberg bei Vienenburg. Eine welfische Burg des 13. Jahrhunderts.
In: ZHarzV 60. Quedlinburg 1927.
- MERKER, O.: Grafschaft, Go und Landesherrschaft. Ein Versuch über die Entwicklung früh- und
hochmittelalterlicher Staatlichkeit vornehmlich im sächsischen Stammesgebiet.
In: NdsJahrblLdsGesch 38. Hildesheim 1966.
- MEYER V. KNONAU, G.: Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.
Bd. 2. Leipzig 1894.

- PATZE, H.: Die welfischen Territorien im 14. Jahrhundert. In: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert Bd. 2 (=Vorträge und Forschungen 14). Sigmaringen 1987.
- PATZE, H.: Rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung der Burgen in Niedersachsen. In: Burgen im dt. Sprachraum 1 (=Vorträge und Forschungen 19). Sigmaringen 1976.
- PETKE, W. : Die Grafen von Wöltingerode-Wohldenberg. Adelsherrschaft, Königtum und Landesherrschaft am Nordwestharz (=VInsthistLforsch Uni Göttingen 4). Hildesheim 1971.
- PETKE, W.: Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (=ForschKPGeschMA 5). Köln/Wien 1985.
- SCHMIDT-PHISELDECK, C. v.: Der Kampf um die Vorherrschaft im Harzgau während der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. In: ZHarzV 7, Wernigerode 1874.
- SCHRADER, E.: Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts. Göttingen 1909.
- SCHNEIDMÜLLER, B.: Reichsnähe – Königsferne. Goslar, Braunschweig und das Reich im späten Mittelalter. In: NdsJLG 64, Hildesheim 1992.
- SPIER, H.: Die Geschichte der Harzburg. Ihr wechselndes Verhältnis zur Pfalz und Reichsstadt Goslar und zu den welfischen Herzögen von 1065 bis 1651. (=BGeschA Harzburg 11). Bad Harzburg 1985.
- STOLBERG, F.: Befestigungsanlagen im und am Harz von der Frühgeschichte bis zur Neuzeit (=ForschGHarz 9). Hildesheim 1968.
- TIMM, A.: Krongutpolitik der Salierzeit am Südostharz. In: HarzZ 10. Bad Harzburg 1958.
- WIERIES, R.: Die alte Heerstraße von Goslar nach Halberstadt an der Nordgrenze des Amtes Harzburg. In: Braunschweigesches Magazin 9. Wolfenbüttel 1903.
- WIERIES, R.: Geschichte des Amtes Harzburg nach seinen Forst-, Flur- und Straßennamen. (=ForschGeschHarz 6). 2. Aufl. Bad Harzburg 1937.
- WILKE, S.: Das Goslarer Reichsgebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten. Politische, verfassungs- und familiengeschichtliche Untersuchungen zum Verhältnis von Königtum und Landesherrschaft am Nordharz im Mittelalter (=VeröffentlMPIGesch 32). Göttingen 1970.

BILDANHANG

Abb. 1: Die Machtkonzentration der Grafen von Wernigerode am Nordwestharz zu Beginn des 14. Jahrhunderts
(Karte: Habermann)

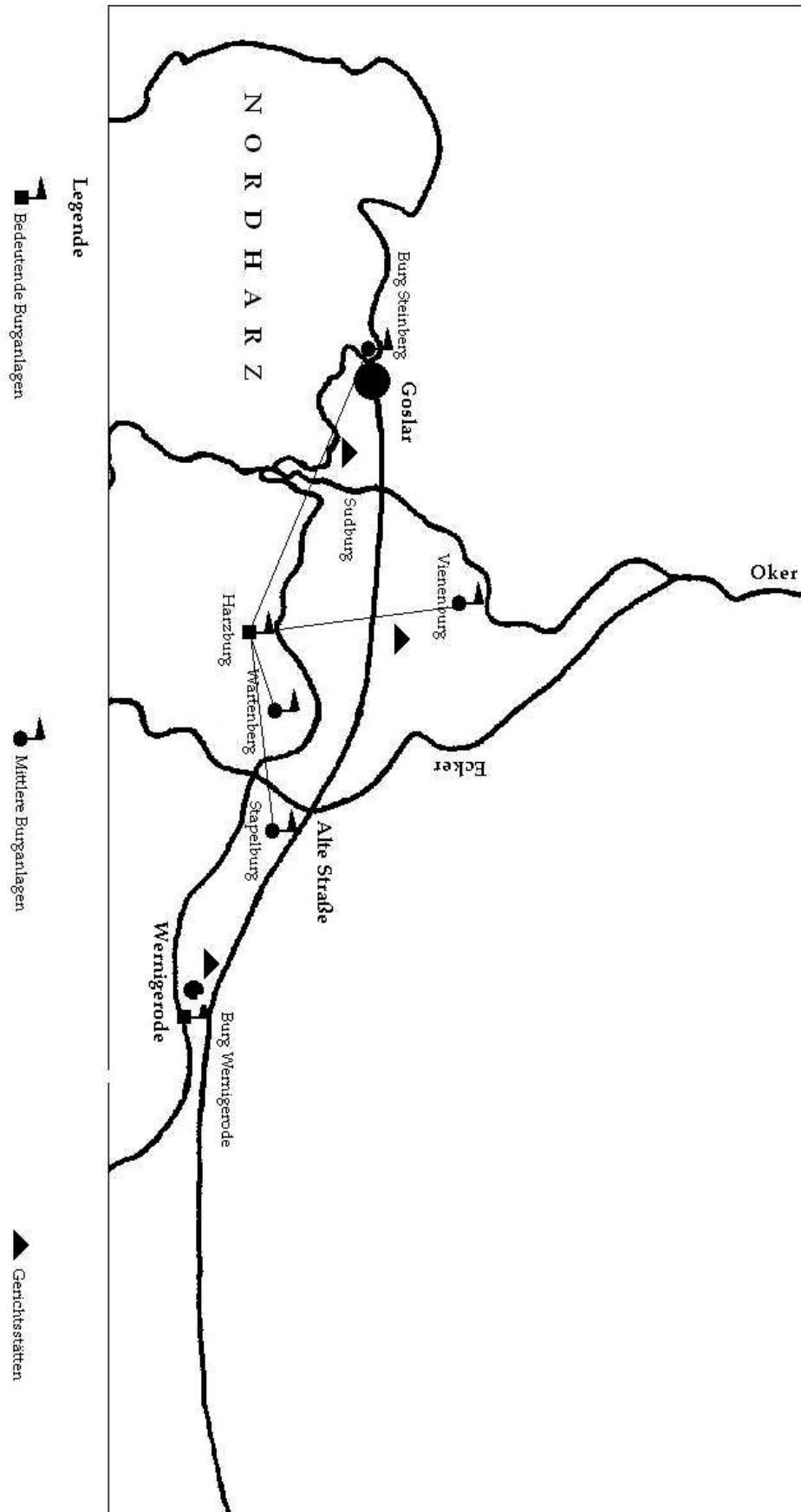


Abb. 2 Auf der Harzburg ausgefertigter Brief des Grafen Friedrich von Wernigerode
an den Rat der Altstadt von Quedlinburg
(Reproduktion mit frdl. Genehmigung des Stadtarchivs Goslar)

Abb. 3 Brief des Grafen Konrad IV. an den Rat zu Goslar
(Reproduktion mit frdl. Genehmigung des Stadtarchivs Goslar)

